

Die Familie im Adel

Haushaltsstrukturen und Wohnverhältnisse im Spätmittelalter

VON CORDULA NOLTE

Das Beziehungssystem »Verwandtschaft« mit dem Kern »Familie« hat sich in den letzten Jahren im Zuge der Anthropologisierung der Geschichtswissenschaft, der Ausrichtung an soziologischen Perspektiven und der Hinwendung zu kulturalistischen Ansätzen zu einem zentralen Thema der Mediävistik entwickelt. Ein Beitrag über »die Familie im Adel« bildet einen von mehreren Bausteinen für die Erarbeitung einer Überschau, die der vorliegende Sammelband anstrebt, indem er den Vergleich zwischen verschiedenen Gesellschaftsschichten unternimmt.¹⁾ Wer die Charakteristika adliger Familien bündig, umfassend und in Abgrenzung zu nichtadligen Familien entwickeln will, stößt allerdings auf mehrere Probleme.

LAUTER SONDERFÄLLE? PROBLEME DER VERGLEICHBARKEIT

Zunächst einmal ist es, zumal im begrenzten Aufsatzrahmen, nicht ohne weiteres möglich, die Familie im Adel schlechthin zu behandeln. Der derzeitige Forschungsstand läßt es nicht zu, eine Synthese oder auch nur einen Überblick über die Sozialisationsform und

1) Dieser Aufsatz behält die ursprüngliche Vortragsform bei, ergänzt um die wichtigsten Quellen- und Literaturangaben. Er faßt Ergebnisse meiner Forschungen zu fürstlichen Familien zusammen, die ich an anderen Stellen ausführlicher präsentiert habe, und verknüpft sie mit Überlegungen zum nichtfürstlichen Adel. Vgl. Cordula NOLTE, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (Mittelalter-Forschungen 11), Ostfildern 2005. Auf Einzelnachweise aus dieser Arbeit, die durch ihr Inhaltsverzeichnis und ihr Register erschließbar ist, und aus meinen dort aufgeführten Aufsätzen wird hier weitgehend verzichtet. DIES., Familie [engere], in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilbd. 1: Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel/Jörg Wettlaufer (Residenzenforschung 15.II), Ostfildern 2005, S. 46–57. – Vgl. zur Problematik des Begriffs »Adel«: Joseph MORSEL, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard Oexle/Werner Paravicini (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 312–375.

das Konzept Familie quer durch die verschiedenen, ständisch bzw. sozial differenzierten Adelsgruppen, von den fürstlichen Landesherrn über die Grafen und Herren bis hin zu kleinen Ritteradligen, zu erstellen. Zwar lassen sich durchaus Gemeinsamkeiten feststellen, etwa die Einsicht in das Problem, gleichzeitig den Besitz zusammenzuhalten und den generativen Fortbestand der Familie zu sichern, und als Konsequenz die Entwicklung bestimmter Heirats- und Vererbungsstrategien.²⁾ Zu nennen wären auch die Einbindung adliger Familien in größere Familienverbände (also Dynastie, Haus, Geschlecht), die Orientierung an schriftlichen Familienverträgen, die hierarchische Ordnung.³⁾ Innerhalb dieser Muster bot sich allerdings ein breites Repertoire an individuell unterschiedlichen Verhaltensweisen je nach den »Bedingungen ständischer, sozialer und materieller Existenz«,⁴⁾ die von Geschlecht zu Geschlecht, von Familie zu Familie, von einer historischen Landschaft zur anderen variieren mochten. Dies haben Studien zu einzelnen Geschlechtern ebenso gezeigt wie vergleichende Arbeiten zum Adel in bestimmten Regionen und politischen Kräftesystemen.⁵⁾ Gerade im Hinblick auf die »Techniken der Familienpolitik und der ökonomischen Substanzsicherung und -vermehrung« erweist sich »jeder Fall eines Geschlechts als ein Sonderfall«. ⁶⁾ Peter Moraws Diktum von 1998, daß es immer nur »den jeweiligen Adel« gab, läßt sich daher gerade auch auf adlige Familien münzen.⁷⁾

2) Werner HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72), München 2004, S. 111.

3) Vgl. zu fürstlichen und nichtfürstlichen Familien des Hochadels sowie zu Familien des niederen Adels die folgende Literaturliste: Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111), Stuttgart 1993; Jörg ROGGE, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49), Stuttgart 2002; Klaus RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 42), Neustadt an der Aisch 1994, S. 157–192; Kurt ANDERMANN, Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung an ausgewählten Beispielen (Schriftenreihe der Bezirksgruppe Neustadt im Historischen Verein der Pfalz 10), Speyer 1982; Adelige Familienformen im Mittelalter/Strutture di famiglie nobiliari nel Medioevo, hg. von Giuseppe Albertoni/Gustav Pfeifer (Geschichte und Region/Storia e regione 11 [2002], H. 2), Innsbruck 2003.

4) Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52), Stuttgart 2003, S. 14 (hier bezogen auf historische Landschaften).

5) SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 4), S. 12f.; ANDERMANN, Studien (wie Anm. 3), S. 9–12; SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 14–17, zur Auswahl der von ihm untersuchten Grafen- und Herrengeschlechter.

6) SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 4), S. 13.

7) Ein Diskussionsvotum, zitiert bei SCHNEIDER, Niederadel (wie Anm. 4), S. 5. Vgl. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 10, mit Verweis auf ANDERMANN, Studien (wie Anm. 3).

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, wie adlige Familien im Spätmittelalter Haus hielten und wohnten. Eine solche Zuspitzung auf die Konstellationen des häuslichen Zusammen- oder auch Getrenntlebens bringt weitere Schwierigkeiten mit sich. Das Thema Haushaltsstrukturen und Wohnverhältnisse läßt sich schwerlich für den gesamten Adel gleichmäßig bearbeiten. Das liegt vor allem an mangelnder Vergleichbarkeit aufgrund struktureller Unterschiede: Was hat eine fürstliche Hofhaltung mit dem Leben auf einer Ganerbenburg oder im Stadthaus einer Ritterfamilie zu tun?⁸⁾ Welche Gemeinsamkeiten bestanden zwischen einem Haushalt, der zwischen verschiedenen Orten wechselte, und einem kontinuierlichen Wohnen und Wirtschaften auf einem einzigen Sitz? Hinzu kommt die ungleichmäßige Quellenlage. Die Überlieferung insbesondere von Rechnungen und Inventaren ist, was landesherrliche Schlösser bzw. Burgen angeht, deutlich aufschlußreicher als im Hinblick auf »Größe und Struktur eines durchschnittlichen adeligen Haushaltes«,⁹⁾ landesherrliche Burgen sind besser erhalten als die Anlagen des niederen Adels auf dem Land.¹⁰⁾ Wir wissen – trotz Auswertung schriftlicher Quellen und archäologischer Befunde – derzeit wenig über die Qualitäten von Burgen als Wohnsitze ritteradliger Familien, so daß die Forschung regelmäßig Ulrich von Hutens Klage über die Verhältnisse auf der Steckelburg als beinahe singuläres Zeugnis anführt.¹¹⁾ Das Alltagsleben auf Burgen ist immer noch ein Forschungsdesiderat.¹²⁾

8) Michael MITTERAUER unterscheidet bei seinen Ausführungen zur mittelalterlichen Haushaltsfamilie denn auch zwischen Fürstenhöfen und Adelshöfen. In: Geschichte der Familie, hg. von Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer (Europäische Kulturgeschichte 1), Stuttgart 2003, S. 270–281. – Die Vielfalt von Varianten an Burgen wird, auch im Hinblick auf ihre Wohnfunktionen, in der Forschung allenthalben unterstrichen. Vgl. z. B. Hans-Martin MAURER, Burgen am oberen Neckar. Hohenberger Hofburgen – Bautypen – Burgfrieden, in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. von Franz Quarthal (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau 52), Sigmaringen 1984, S. 111–160, hier S. 118.

9) Christofer HERRMANN, Wohntürme des späten Mittelalters auf Burgen im Rhein-Mosel-Gebiet (Burgenvereinigung Reihe A: Forschungen 2), Espelkamp 1995, S. 30.

10) Joachim ZEUNE, Burgen. Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg, Regensburg 1997, S. 40.

11) Werner RÖSENER, Adel und Burg im Mittelalter. Fragen zum Verhältnis von Adel und Burg aus kulturhistorischer Sicht, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 150 (2002), S. 91–111, hier S. 109f.; Karl-Heinz SPIESS, Burg und Herrschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich, hg. von Winfried Dotzauer u. a., Stuttgart 1995, S. 195–212, hier S. 203; Das Inventar über die fahrende Habe des Grafen Philipp III. von Rieneck in den Schlössern Schönrain, Rieneck, Wildenstein und Lohr (1559), hg. von Theodor Ruf (Mainfränkische Hefte 77), Würzburg 1982, S. 16f.

12) Enno BÜNZ, Burgenforschung als Aufgabe der Landesgeschichte, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 67 (2004), S. 35–45, hier S. 36. Die einschlägige Literatur ist genannt bei Cordula NOLTE, Arbeiten, Wohnen, Repräsentieren: Burgen als Aufenthaltsorte von Frauen im Spätmittelalter, in: Margarete »Maultasch«. Zur Lebenswelt einer Landesfürstin und anderer Tiroler Frauen des Mittelalters, hg. von Julia Hörmann-Thurn und Taxis, Innsbruck 2007, S. 219–246.

Aus den genannten Gründen konzentrieren sich meine Überlegungen auf den fürstlichen und nichtfürstlichen Hochadel im 15. und früheren 16. Jahrhundert. Niederadlige Familien werden punktuell in Zusammenhängen miteinbezogen, in denen Vergleiche möglich sind. Ein stringenter Vergleich muß indessen künftigen Untersuchungen vorbehalten bleiben. An dieser Stelle sei zunächst ein Fallbeispiel eingeschaltet, von dem ausgehend ich dann im einzelnen die Aspekte des Zusammenlebens benenne, die hier zur Sprache kommen sollen.

EIN BEISPIEL ZUR EINFÜHRUNG – FRAGESTELLUNGEN

Die folgende Schilderung dokumentiert Verhaltensweisen von Angehörigen der Grafen von Katzenelnbogen, einer Familie, die im 15. Jahrhundert – nach einer »sorgfältig geplanten Linienzusammenführung« – dank ihrer politischen Potenz und ihres Reichtums zur Spitze des nichtfürstlichen Hochadels gehörte.¹³⁾ Lebensstil, Residenzenbau und Haushaltsführung waren von beinahe fürstlichem Niveau.¹⁴⁾ Im Jahr 1449 erklärte Graf Philipp d. Ä. von Katzenelnbogen sich nach einigem Widerstreben bereit, seinem gleichnamigen Sohn zu dessen bevorstehender Hochzeit einen separaten Wohnsitz und eigene Güter zu geben, damit das junge Paar einen eigenen Hausstand einrichten konnte.¹⁵⁾ Er wies dem Junggrafen die Burg und Stadt Darmstadt zu sowie etliche »Städte und Dörfer mit allem Zubehör« und einen Teil der Einnahmen aus weiteren Orten. Allerdings erfolgte die Übergabe unter vielerlei Vorbehalten, die dem jungen Grafen klar machten, daß er über das ihm Zugeteilte nicht wie über Eigentum verfügen konnte und daß er sich selbst in seinem Herrschaftsbereich weiterhin nach dem Vater zu richten hatte: Veräußerungen und Belastungen nur mit Zustimmung des Vaters, der das Öffnungsrecht behielt, Einsetzung von Amtsleuten und Bediensteten nach deren Treueeid gegenüber dem Vater, militärische und bündnispolitische Aktionen gebunden an die Einwilligung des Vaters.

Als der junge Graf keine vier Jahre später starb (1453), stand seine 16jährige Witwe, Otilie von Nassau-Dillenburg (bzw. Nassau-Diez-Vianden), mit einer kleinen Tochter

13) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 243f., mit dem Hinweis auch auf die negative Folge der Linienzusammenführung: Diese führte in Verbindung mit genealogischen Zufällen zum Aussterben des Geschlechts im Mannesstamm 1479.

14) Vgl. dazu die Arbeiten von Karl E. DEMANDT, insbesondere: Rheinfels und andere Katzenelnbogener Burgen als Residenzen, Verwaltungszentren und Festungen 1350–1650 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, Neue Folge 5), Darmstadt 1990.

15) Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486, bearb. von Karl E. Demandt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11), 4 Bde., Wiesbaden 1953–1957, hier Nr. 4590. Vgl. auch Nr. 5689. Die Katzenelnbogener Regesten werden im folgenden mit der Abkürzung KR und Angabe der Nummer zitiert.

und beträchtlichen Schulden da.¹⁶⁾ Sie mußte Darmstadt räumen, das wieder an den Schwiegervater zurückfiel, und verfügte noch nicht über den ihr zugesagten Wittensitz (Schloß Burgschwalbach) und die dazugehörigen Einkünfte.¹⁷⁾ Ihr Schwiegervater stellte sie vor die Wahl: Sie konnte ihr Wittum beziehen, wozu er ihr ein Schloß mit Zubehör anweisen und ihre Einkünfte gegenüber dem Ehevertrag noch erhöhen würde (von Burgschwalbach war dabei keine Rede). Oder sie konnte zu ihren Verwandten (*frunden*) ziehen unter Mitnahme der Wittumseinkünfte.¹⁸⁾ Otilie konnte allerdings nicht auf Rückhalt bei ihrer Herkunftsfamilie rechnen, da ihre Eltern mittlerweile verstorben waren und sie mit den anderen Verwandten ihrer Linie in Erbstreitigkeiten lag.¹⁹⁾ Ihr Schwiegervater war insofern darin verwickelt, als er mit Otilies Vater Verträge über ihren Verzicht auf ihr väterliches Erbe geschlossen hatte, die sie seit 1451 energisch angefochten hatte.

In dieser Situation antwortete Otilie, so die Darstellung späterer Rechtsgutachten, Philipp mit einem eigenen Vorschlag. Da sie alle Freunde verloren habe und nur noch ihrem Schwiegervater vertrauen könne, wolle sie »gerne bei ihm bleiben, sofern er sie bei sich behalten wolle, auch nach seinem Willen leben und ihn für ihren Vater halten.«²⁰⁾ Nur wenige Wochen nach dem Tod ihres Mannes bat Otilie den Schwiegervater förmlich, »sich mit ihrer Tochter in seinen Schutz begeben zu dürfen, und bevollmächtigt[e] ihn, sie rechtlich und überhaupt zu vertreten«, also als ihr Vormund zu agieren.²¹⁾ Mit Demandt und Spieß kann man annehmen, daß sie sich zu diesem Schritt genötigt sah bzw. vom Bedürfnis nach Sicherheit dazu getrieben wurde.²²⁾

Otilie zog samt Kind und Personal zu Philipp. Der alte Graf unterhielt fortan die Schwiegertochter und ihren Hofstaat von den Einkünften aus ihrem Wittum und aus ihrem väterlichen Erbe (einem Anteil der Grafschaft Diez), die er verwaltete.²³⁾ Er kam für Kost und Kleidung auf und stattete Otilies gleichnamige Tochter für ihre Heirat mit

16) In späteren Rechtsgutachten heißt es, die beiden Eheleute hätten 8.000 fl auf Bürgen geliehen. KR, Nr. 5689 (wie Anm. 15).

17) Vgl. zum Wittum die Eheverabredung vom 30. April 1443. KR, Nr. 4079 (wie Anm. 15) mit Datum 30. April 1443. Vgl. dazu KR, Nr. 5625 (Anweisung der in der Eheverabredung zugesprochenen Wittumseinkünfte von 1.000 fl aus Burg und Ort Burgschwalbach am 30. August 1471 zur »Vermeidung ferneren Unfriedens«).

18) Philipps Vorschläge und Otilies Entscheidung wurden 1472/73 aufgezeichnet in Rechtsgutachten zur Beilegung ihrer Streitigkeiten. KR, Nr. 5689 (wie Anm. 15).

19) DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 93.

20) KR, Nr. 5689 (wie Anm. 15).

21) Urkunde vom 27. April 1453. KR, Nr. 4792 (wie Anm. 15).

22) DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 93; SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 185.

23) Rechtsgutachten 1472/73. KR, Nr. 5689 (wie Anm. 15); DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 93: 1461 verschrieb Philipp Otilie das Schloß Neu-Katzenelnbogen samt weiteren Orten sowie eine Rente von insgesamt 1.000 fl. Otilie hatte sich 1454 einen Anteil an der Grafschaft Diez sichern können, indem sie den ihr abgeforderten Erbverzicht entgegen ihrem Widerruf von 1451 leistete.

dem Markgrafensohn Christoph von Baden aus.²⁴⁾ Aus Geldern, die ihm Ottilie übergab, deckte er auch die während ihrer Ehe aufgelaufenen Schulden, darunter nach Philipps Aussage auch Schulden, die sich aufgrund von Ottilies Kleidungsaufwand ergeben hatten.²⁵⁾ Mit diesem Arrangement scheint Graf Philipp, der von seiner Frau getrennt lebte und nach dem Tod seiner Söhne nur noch eine Tochter hatte, ganz zufrieden gewesen zu sein: Er schaltete und waltete uneingeschränkt als Familienoberhaupt und Haushaltsvorstand. Mit Ottilie erhielt er eine *tochter und snorche*,²⁶⁾ die ihm gehorchte und ihm Gesellschaft leistete. So nahm er seine »Töchter, jung und alt«, nämlich Schwiegertochter, Enkelin ebenso wie seine leibliche Tochter mit auf Badereise.²⁷⁾ Vielleicht übernahm Ottilie als »Tochter« und Gesellschafterin auch Aufgaben in der Haushaltsführung und Repräsentation, nachdem seit der Trennung Philipps von seiner Frau die Position der Hausherrin vakant geworden war.²⁸⁾ Einem späteren Rechtsgutachten zufolge jedenfalls halfen Ottilie und ihr Gesinde ihm haushalten.²⁹⁾

Ottilie war indessen ihrerseits letztlich nicht einverstanden mit dem Leben in Abhängigkeit vom Schwiegervater. Indem sie gegen Philipps Willen eine neue Ehe mit Graf Oswald von Thierstein schloß,^{29a)} gewann sie so starken Rückhalt, daß sie auf Konfrontationskurs gegenüber dem Schwiegervater gehen konnte. Sie nötigte ihn, ihr endlich das ihr zustehende Wittum zuzuweisen, und stellte überdies noch weitere Forderungen: Er sollte ihr das Geld aus ihrem nassauischen Erbe auszahlen (bzw. sie mit Hadamar und Ems entschädigen), mit dem er in ihren Augen widerrechtlich die in ihrer Ehe mit dem Junggrafen entstandenen Schulden getilgt hatte – als Vater eines Sohns ohne eigenen Besitz sei er dazu verpflichtet. Außerdem sollte Philipp Rechenschaft über die Verwaltung ihres Vermögens während seiner Vormundschaft (1453–1470) ablegen.³⁰⁾ Da Ottilie

24) Eheberedung vom 20. Juni 1468. KR, Nr. 5497 (wie Anm. 15).

25) Vgl. Philipps Schreiben an Ottilie vom 22. August 1472. KR, Nr. 5672 (wie Anm. 15). Vgl. auch Ottilies Schreiben an Philipp vom 14. August 1472, KR, Nr. 5668 (wie Anm. 15); DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 90f., zu Ottilies kostenträchtigen Lebens- und Kleidungsstil.

26) Als *tochter und snorche* oder auch als *snurchgen* spricht Philipp Ottilie in Briefen während ihrer Auseinandersetzungen an. Vgl. etwa KR, Nr. 5650, Nr. 5659 (wie Anm. 15).

27) Vgl. sein Schreiben aus Bad Ems vom 5. Juni 1469 mit der Einladung an Markgraf Karl von Baden (den Schwiegervater Ottilies d. J.), ihm dort Gesellschaft zu leisten. KR, Nr. 5553 (wie Anm. 15).

28) Nach Jahren des Getrenntlebens, die Philipps Frau Anna von Württemberg auf ihrem künftigen Witwensitz Burg Lichtenberg verbracht hatte, wurde das Paar 1456 geschieden, und Anna zog 1457 mit Philipps Zustimmung nach Württemberg. KR, Nr. 4425, 4556, 4914, 4965 (wie Anm. 15). Vgl. SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 180.

29) KR, Nr. 5689 (wie Anm. 15).

29a) Vgl. zu den Motiven dieser Heirat die Überlegungen von Dorothea CHRIST, Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter, Zürich 1998, S. 229–231.

30) Vgl. zu den Auseinandersetzungen um Ottilies Forderungen: KR, Nr. 5625, 5626, 5649–5652, 5658, 5659, 5662, 5667–5672, 5675, 5676, 5685, 5689, 5719, 5720, 5725–5727 (wie Anm. 15).

ihre Sache hartnäckig bis hin zur Festsetzung eines Rechtsaustrags vor dem Pfalzgrafen bei Rhein verfolgte, holte Philipp um die Jahreswende 1472/73 Gutachten von Doktoren vier juristischer Kollegien ein in der Hoffnung, seine Position stärken zu lassen. Diese Konsultation ging jedoch ungünstig für ihn aus. Die zu Rate gezogenen Doktoren hielten Otilies Ansprüche in ihren Gutachten weitgehend für berechtigt, das heißt die Schwiegertochter setzte sich gegen ihren Schwiegervater durch.³¹⁾

Die Vorgänge bei den Grafen von Katzenelnbogen führen in charakteristischer Weise regelungsbedürftige Punkte des Miteinanders in hochadligen Familien und Haushalten vor Augen. An oberster Stelle ist hier die Frage der Koresidenz zu nennen. In der Abfolge der Generationen stellte sich immer erneut die Frage, ob bzw. wie lange Eltern, Kinder und gegebenenfalls weitere Verwandte in einem einzigen Haushalt zusammenleben sollten oder konnten und welche Angehörigen eigene Wohnsitze beziehen durften. Dafür gab es zwar gewisse traditionelle Standardlösungen, auf die man zurückgreifen konnte. Vieles wurde aber auch im aktuellen Fall zwischen den Familienmitgliedern ausgehandelt, sei es, daß verbindliche Muster fehlten, oder daß man sie aus irgendwelchen Gründen verwarf. Von maßgeblicher Bedeutung war in diesem Zusammenhang, daß das regierende Familienoberhaupt seine Position zeitlebens innehatte und in allen Angelegenheiten Zuständigkeit beanspruchte. Die anderen Angehörigen mußten sich gegen diese Dominanz behaupten. Ferner waren Versorgungspflichten und Versorgungsansprüche immer wieder neu auszutarieren. Dabei traf die Auffassung, daß selbstverständlich die Grundversorgung eines bestimmten Personenkreises aus dem Familienvermögen bestritten werden mußte, auf Vorstellungen, daß bei diesen Investitionen ein Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung bestehen sollte. Und schließlich gehörte im Adel das Personal mit zum Haushalt. Bedienstete und Gefolgsleute wurden in einer Zahl, die dem Repräsentationsbedürfnis und den materiellen Möglichkeiten entsprach, besoldet, beköstigt und untergebracht. Einige darunter fungierten als Vertraute ihrer Herrinnen und Herren, denen sie individuell zugeordnet waren, und bildeten für die herrschaftliche Familie oft geradezu eine Art erweiterte Familie.

Ich möchte in Anknüpfung an diese Feststellungen folgende Themen behandeln. Zunächst werden sehr knapp einige Aspekte des Heiratsverhaltens und des generativen Verhaltens im Adel erörtert, da das Heiratsalter, die Kinderzahl, die Ehedauer und Wiederverheiratungen die Strukturen und zyklischen Abläufe von Haushalten mitbestimmen. Daran schließen sich Beobachtungen zu Haushaltung und Koresidenz: Welche Familienmitglieder lebten zusammen am Hof, wer sollte im gemeinsamen Haushalt unterhalten werden, wie stand es mit der Einrichtung eigener Hauswirtschaften für einzelne Angehörige? In einem weiteren Schritt geht es um die höfische Topographie, um die räumliche Organisation des Zusammenlebens. Vor diesem Hintergrund soll dann danach gefragt werden, wie die Beziehungen der Familienmitglieder in das soziale Ge-

31) KR, Nr. 5689 (wie Anm. 15). Vgl. DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 94.

flecht der sie umgebenden Gefolgschaften eingebettet waren. Am Schluß werden einige Gegensätze und Gemeinsamkeiten zwischen Hoch- und Niederadel markiert, bevor Überlegungen zu künftigen Arbeiten die Studie abrunden.

HEIRATSVERHALTEN UND GENERATIVE STRATEGIEN

Betrachten wir zunächst das Heiratsverhalten, sofern es die Haushaltsstrukturen tangierte. In Familien des Hoch- und des Niederadels war es gleichermaßen üblich, daß die Väter, solange sie lebten, die Herrschaft in der Hand behielten. Inwieweit sie den Söhnen, die sie zu künftigen Nachfolgern bestimmt hatten, vorzeitig eigene Herrschaftsgebiete zuwies, hing maßgeblich von der Größe des Besitzes ab.³²⁾ In niederadligen Familien, die sich die vorzeitige Abteufung von Gütern nicht leisten konnten, bedeutete dies nicht nur, daß die Söhne erst nach dem Tod des Vaters die Herrschaft antraten, sondern auch, daß sie erst jetzt heiraten konnten. Klaus Rupprecht bemerkte zu den von Gutenberg in Franken: »Erst die eigenständige Stellung, die Übernahme einer ritterschaftlichen (Teil-) Herrschaft, erlaubte wirtschaftlich wie gesellschaftlich, eine adelige Familie zu gründen und zu unterhalten.«³³⁾ Während Herrschaftsantritt, Familien- und Haushaltsgründung hier zeitlich zusammenfielen, war dies im Hochadel nicht die Regel. Wie schon das eingangs angeführte Katzenelnbogener Beispiel zeigte, brauchten die Nachfolger im Wartestand ihre Heirat nicht bis zum Tod des Vaters hinauszuzögern.³⁴⁾ Sie konnten aber

32) Zu Erbregelungen sei hier nur knapp angemerkt, daß sich die Primogenitur im Reich, anders als bei einigen europäischen Nachbarn, noch nicht durchgesetzt hatte, daß adlige Familien in ganz unterschiedlichem Maß auf die geistliche Versorgung von Nachkommen zurückgriffen und daß Töchter gegen Ausstattung für die Heirat oder den Klostereintritt förmlich auf ihr Erbe verzichten mußten. RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 169, 174; Regina GÖRNER, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII, 18), Münster 1987, S. 32; Fritz ULSHÖFER, Die Hohenloischen Hausverträge und Erbteilungen. Grundlinien einer Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe seit dem Spätmittelalter, Diss. iur. Tübingen, Neuenstein 1960; Friedhelm LANGENDÖRFER, Die Landschaden von Steinach. Zur Geschichte einer Familie des niederen Adels im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Hamburg 1971, S. 14, 147; Gerhard FOUQUET, Ritterschaft, Hoch- und Domstift Speyer, Kurpfalz: Zu den Formen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Verflechtung in einer spätmittelalterlichen Landschaft an Mittel- und Oberrhein, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 137/NF 98 (1989), S. 224–240 (vgl. auch Fouquets andere einschlägige Studien); Peter MÜLLER, Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet (Geschichtliche Landeskunde 34), Stuttgart 1990; Jennifer C. WARD, Noblewomen, Family, and Identity in Later Medieval Europe, in: Nobles and Nobility in Medieval Europe, hg. von Anne J. Duggan, Woodbridge 2000, S. 245–262, hier S. 246.

33) RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 161.

34) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 417; Michael MITTERAUER, Zur Frage des Heiratsverhaltens im österreichischen Adel, in: Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, hg. von Heinrich Fichtenau/

nicht damit rechnen, daß sie mit der Heirat zugleich eine eigene Haushaltung erhielten. Vielmehr lebten auch manche verheirateten Söhne samt Frauen und Kindern bis zum Tod des Vaters in dessen Haushalt.³⁵⁾

Man könnte erwarten, daß im Niederadel das Heiratsalter der Söhne, die erst den Tod des Vaters abwarten mußten, sehr hoch war. Tatsächlich haben Studien zu einzelnen niederadligen Familien ergeben, daß die Heirat bis zum Alter von 30 bis 40 Jahren hinausgeschoben wurde.³⁶⁾ Doch auch im Hochadel heirateten die Söhne relativ spät: Grafen und Herren waren bei der Heirat im Durchschnitt knapp 26 Jahre alt, Fürsten gingen ihre erste Ehe mit 27 Jahren ein.³⁷⁾ Dieses relativ hohe Heiratsalter der männlichen Adligen ergab sich nach Spieß aus Bestrebungen, den Generationendruck zu mildern und einer konfliktträchtigen Haushaltsgemeinschaft von regierendem Vater und künftigem Nachfolger samt Frau und eigenen Kindern vorzubeugen.³⁸⁾

Das Heiratsalter der Töchter lag einige Jahre darunter. Sie waren im fürstlichen wie im nichtfürstlichen Hochadel bei der ersten Heirat im Schnitt knapp 19 Jahre alt.³⁹⁾ Die Ehen währten im nichtfürstlichen Hochadel durchschnittlich knapp 16 Jahre, bei den Fürsten dauerten sie mit gut 18 bzw. gut 19 Jahren deutlich länger.⁴⁰⁾ Welche Faktoren im

Erich Zöllner (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 20), Wien/Köln/Graz 1974, S. 176–194, hier S. 182, 194.

35) Beispiele finden sich in meinen in Anm. 1 aufgeführten Publikationen. Zu damit verbundenen Konflikten auch SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 291f., 417.

36) RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 174.

37) Die Daten wurden erfaßt für den Zeitraum vom späten 14. Jahrhundert (Heiraten ab ca. 1370) bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zu den Grafen und Herren (96 Männer, durchschnittliches Heiratsalter 25,93 Jahre) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 414. Das durchschnittliche Heiratsalter von Fürsten (27,04 Jahre) ist ermittelt bezogen auf 84 Männer aus den folgenden, mit den Zollern verwandten Dynastien bzw. Linien: Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in Wolfenbüttel und in Calenberg, Herzöge von Jülich-Berg (Jülich-Kleve-Berg), Herzöge von Bayern (Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut, Bayern-München), Pfalzgrafen bei Rhein (Kurpfalz, Pfalz-Mosbach, Pfalz-Zweibrücken-Veldenz), Herzöge von Pommern, Herzöge von Mecklenburg, Herzöge von Sachsen, Markgrafen von Baden, Grafen bzw. Herzöge von Württemberg, Grafen von Henneberg-Schleusingen. Drei Männer, die bei der Erstheirat über 50 Jahre alt waren, wurden nicht mit eingerechnet. Als Grundlage diente: Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, hg. von Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, fortgeführt von Frank Baron Freytag von Loringhoven, Neue Folge, hg. von Detlev Schwennicke, Marburg 1978ff., Bd. 1, 1. Teilbd.: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammesherzoge, Kurfürsten, Markgrafen und Herzöge des Heiligen Reichs Deutscher Nation, Marburg 1998. Ich bedanke mich bei Wolfgang Roidl für die Auswertung der Stammtafeln (vgl. auch die in den folgenden Anmerkungen genannten Ergebnisse).

38) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 415–417.

39) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 414, zu den Töchtern der Grafen und Herren (50 Frauen, durchschnittliches Heiratsalter 18,64 Jahre). Für 73 fürstliche Frauen wurde ein durchschnittliches Heiratsalter von 18,71 Jahren ermittelt.

40) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 421 (80 untersuchte Ehen, Durchschnittsdauer 15,46 Jahre). Für die Fürsten ergab sich anhand von 248 Ehen ein Durchschnitt von 18,22 Jahren. Wertet man allein die Ersten aus, so ergab sich anhand von 204 Ehen ein Durchschnitt von 19,07 Jahren.

Zusammenspiel bewirkten, daß fürstliche Ehen von relativ langer Dauer waren, ist noch zu klären.⁴¹⁾ Vergleichende Untersuchungen etwa zu den existentiellen Gefährdungen und Gesundheitsrisiken, die für Frauen und Männer je nach adligem Rang, Lebensstandard und Tätigkeit bestanden, fehlen.⁴²⁾ Wenn man nachweisen könnte, daß die Sterblichkeit fürstlicher Frauen im Zusammenhang mit Geburten niedriger war als die nichtfürstlicher Frauen – etwa infolge besonders guter Versorgung während der Schwangerschaft und im Wochenbett –, wäre hier an einen Konnex zu denken. Immerhin endeten die meisten fürstlichen Erstehen mit dem Tod des Mannes und nicht etwa der Frau.⁴³⁾

Was die Wiederverheiratungen verwitweter Frauen und Männer angeht, begnüge ich mich hier mit einem knappen Hinweis auf Trends. Sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern lag die Wiederverheiratungsquote im Fürstenstand höher als bei den Grafen und Herren. Im gesamten Hochadel, fürstlich wie nichtfürstlich, heirateten verwitwete Männer häufiger wieder als verwitwete Frauen.⁴⁴⁾ Die gegenüber den Grafen und Herren höhere Bereitschaft fürstlicher Männer, eine zweite oder dritte Ehe einzugehen, scheint nicht darauf zurückzuführen sein, daß sie über eine vergleichsweise breite Besitz- und Herrschaftsbasis verfügten und damit mehr zu vererben hatten. Jedenfalls heirateten Fürsten nicht anders als Grafen und Herren in der Regel vorzugsweise dann erneut, wenn sie aus der vorangegangenen Ehe keinen oder nur (noch) einen einzigen männlichen

41) Vgl. NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 70; SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 421.

42) Cordula NOLTE, *der leib der hochst schatz*. Zu fürstlicher Körperlichkeit, Gesunderhaltung und Lebenssicherung (1450–1550) – familien- und alltagsgeschichtliche Perspektiven, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hg. von Jörg Rogge (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 45–92. Vgl. zu Lebensstil und Lebenserwartung auch GÖRNER, Raubritter (wie Anm. 32), S. 33; Roger SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Zürich 2000, S. 197.

43) Von 211 untersuchten Ehen wurden 121 durch den Tod des Mannes, 90 durch den Tod der Frau beendet. Vgl. Karl-Heinz SPIESS, Witwenversorgung im Hochadel. Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, hg. von Martina Schattkowsky (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), Leipzig 2003, S. 87–114. – Eine steigende Lebensspanne von Frauen im Zusammenhang mit einem hohen Heiratsalter konstatiert Sherrin MARSHALL, *The Dutch Gentry, 1500–1650. Family, Faith, and Fortune* (Contributions in Family Studies 11), New York/Westport/London 1987, S. 54: In dem dort untersuchten Personenkreis lebten die meisten Frauen nach der ersten Heirat noch mindestens 20 Jahre bis zur Menopause, wenige verstarben im Kindbett.

44) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 422–424: Von 318 untersuchten Ehen der Grafen und Herren waren 17,61 % Zweitehen und 2,2 % Drittehen der Männer. Bei den Ehen der Töchter handelt es sich bei 10,06 % der Verbindungen um Zweitehen, bei 0,64 % um Drittehen (die Wiederverheiratungen der Ehefrauen sind anhand der Stammtafeln nicht immer zu erfassen). Die Berechnung von 248 fürstlichen Ehen ergab einen Anteil von 24,07 % Zweitehen und 2,78 % Drittehen der Männer sowie einen Anteil von 14,41 % Zweitehen und 0,9 % Drittehen der Frauen.

Erben hatten.⁴⁵⁾ Fürstliche Witwen wiederum hatten aufgrund von Rang und Ausstattung besonders gute Heiratschancen, zumal sie häufig bereit waren, einen nichtfürstlichen Ehepartner zu akzeptieren.

Wie Untersuchungen zum generativen Verhalten, zur Kinderzahl und Familiengröße ergeben haben, setzten hoch- wie niederadlige Familien darauf, in der Ehe möglichst viele Nachkommen zu zeugen.⁴⁶⁾ Die gegen Ende des Mittelalters zunehmend dichter überlieferten Quellen und insbesondere die im späten 15. Jahrhundert aufkommenden Kinderverzeichnisse, die erst die vollständige Erfassung von Ehen mit allen Geburten ermöglichen, lassen darauf schließen, daß Paare des fürstlichen wie nichtfürstlichen Hochadels durchschnittlich 10 Kinder hatten.⁴⁷⁾ Familien mit 12, 14 oder mehr Kindern, wie auf so manchem Familienporträt dargestellt, fanden sich um 1500 in verschiedenen Adelsschichten.⁴⁸⁾ Somit besteht kein Zweifel daran, daß adlige Familien generell trotz drohender Besitzzersplitterung Kinderreichtum anstrebten in dem Bewußtsein, daß die hohe Kindersterblichkeit ihren biologischen Fortbestand gefährdete. Zugleich haben Schichtungsanalysen ergeben, daß innerhalb des Niederadels die Familien der Oberschicht mit großem Besitz deutlich personenstärker (pro Generation) waren als die Familien anderer Schichten.⁴⁹⁾ Auf diese Korrelation von Besitz und Kinderzahl ist auch im Zusammenhang mit der Teilungspraxis hingewiesen worden.⁵⁰⁾ Ein im Adel allgemein angestrebter und erzielter Rückgang der Kinderzahlen wird in der Forschung erst für die Zeit nach 1500 festgestellt und mit verschiedenen Faktoren – dem höheren Heiratsalter von Frauen, einer Verringerung des Lebensalters von Vätern, den Auswirkungen der Konfessionalisierung – in Verbindung gebracht.⁵¹⁾

45) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 422. Gegenbeispiele: ebenda; sowie bei RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 172.

46) RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 170–174; SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 425–444; SABLONIER, Adel (wie Anm. 42), S. 196f.; Georg SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52), Marburg 1989, S. 491. Vgl. zur »generativen Situation« auch ANDERMANN, Studien (wie Anm. 3), S. 203–209.

47) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 437f.

48) Beispiele bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 71; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 173.

49) Hans-Peter BAUM, Soziale Schichtung im mainfränkischen Niederadel um 1400, in: Zeitschrift für historische Forschung 13 (1986), S. 129–148, hier S. 145 (mit Bezug auf Sablonier).

50) RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 160, 172; Je schmaler die Besitzbasis infolge von Teilungen wurde, desto mehr sank die Kinderzahl pro Generation. Eine Wiedervereinigung von Besitz in einer Hand zog zahlreiche Geburten nach sich.

51) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 420, 438; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 173; SCHMIDT, Grafenverein (wie Anm. 46), S. 492–503; Paula Sutter FICHTNER, Protestantism and Primogeniture in Early Modern Germany, New Haven/London 1989.

Die genannten Zahlen und Trends wären über den Adel hinaus erst aussagekräftig, wenn wir sie in Relation zu den Verhältnissen in anderen Bevölkerungsschichten setzen könnten. Bislang sind allerdings, was Deutschland bzw. das Reich betrifft, nur vereinzelt Daten für Familien aus städtischen Oberschichten erhoben worden, obwohl eine systematische Sichtung vor allem von Quellen mit Selbstzeugnischarakter vielversprechend wäre. Die Datenbank des Hamburger Projekts »ABS – Autobiographien – Briefe – Selbstzeugnisse des späteren Mittelalters und der Frühen Neuzeit«, aufgebaut von Klaus Arnold, Sabine Schmolinsky und Sünje Prühlen,^{51a} enthält unter anderem demographisch-soziale Grunddaten (Geburtenzahlen, Geburtenabstände etc.) zu den dort gesammelten Materialien. In einer ersten punktuellen Auswertung ausgewählter Aufzeichnungen von Familienvätern deutet sich an, daß die Geburtenzahlen mit durchschnittlich etwa acht Kindern pro Ehe dem hochadligen Kinderreichtum nicht ganz entsprachen.⁵²⁾ Angesichts der schmalen Quellenbasis, bei der überdies Beispiele aus der städtischen Oberschicht mit solchen aus dem Niederadel vereinigt sind, hat dieser Befund geringes Gewicht. Andere demographische Studien kommen für Bürger spätmittelalterlicher Städte in Frankreich und Italien zu Werten, die den adligen Geburtenzahlen annähernd entsprechen.⁵³⁾

Sowohl für adlige als auch für stadtbürgerliche Familien finden sich zwar vereinzelte Hinweise auf überdurchschnittlich hohe intergenetische Intervalle (»Babypausen«). Davon abgesehen gebären die Frauen beider Gruppen jedoch offenbar wunschgemäß Kinder in kurzen Abständen, was durch die regelmäßige Beschäftigung von Ammen – das heißt den Verzicht der Mütter auf das von einer Laktationsamenorrhöe begleitete Stillen – gefördert wurde.⁵⁴⁾ Im Adel wie im Bürgertum verfolgten Paare demnach das gleiche generative Ziel mit zumindest teilweise identischen Strategien.

51a) Siehe auch <http://selbstzeugnisse.histsem.unibas.ch/>, zuletzt eingesehen 23.3.2009.

52) Klaus ARNOLD, Kindertotenbilder – Neue Zugänge zu Leben und Tod von Kindern im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: *Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich*, hg. von Kurt W. Alt/Ariane Kemkes-Grottenthaler, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 208–222. Die Berechnung von »nahezu zehn Geburten pro Paar« (S. 220) berücksichtigt nicht, daß Burkhard Zinks Kinder mehreren Ehen entstammten. Ein Durchschnitt von etwa acht Kindern pro Ehe ergibt sich, wenn man neben den von Arnold tabellarisch erfaßten Quellen auch die anderen bei ihm ausgewerteten Aufzeichnungen einbezieht. – Aus dem Hamburger Selbstzeugnisse-Projekt ging mittlerweile hervor Sünje PRÜHLEN: »also sunst hir gebruchlich is«. Eine Annäherung an das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Alltags- und Familienleben anhand der Selbstzeugnisse der Familien Brandis in Hildesheim und Moller in Hamburg (Selbstzeugnisse des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit 3), Bochum 2005.

53) Vgl. die bei SPIESS, *Familie* (wie Anm. 3), S. 438 aufgeführte Literatur.

54) SPIESS, *Familie* (wie Anm. 3), S. 441; ARNOLD, *Kindertotenbilder* (wie Anm. 52), S. 221. Beide Autoren errechneten ein durchschnittliches Intervall von 20 Monaten.

HAUSHALTSKONSTELLATIONEN

Die relativ kurze Ehedauer, häufige Wiederverheiratungen (meist zwischen altersungleichen Partnern), hohe Kinderzahlen bei beträchtlicher Kindersterblichkeit bewirkten, daß Familien der Vormoderne generell durch hohe Fluktuation, eine Art »kontrollierte Unordnung« (Tamara K. Hareven) geprägt waren – so die Sicht der haushalts- und familienzyklisch orientierten Forschung.⁵⁵⁾ In den starken Schwankungen, die adlige Familien und Haushalte im Spätmittelalter hinsichtlich der Konstellationen des Zusammenlebens aufwiesen, unterschieden sie sich vermutlich nur graduell von anderen Bevölkerungsschichten.

Infolge der großen Altersabstände, die sich bei einer hohen Kinderzahl zwischen den ältesten und jüngsten Geschwistern ergab, befanden sich oft nur die jüngeren Kinder am elterlichen Hof, während die älteren ihn bereits verlassen hatten, um auswärts ausgebildet oder verheiratet zu werden. Die Grenzen zwischen den Generationen verflossen, wenn in kinderreichen Familien die ältesten Söhne und Töchter bereits an der Schwelle zum Erwachsenenalter standen, während die jüngsten Geschwister noch im Kleinkindalter waren, wenn Kinder und Enkel des Regenten nahezu gleichaltrig waren, wenn Stiefmütter jünger als ihre Stiefkinder waren. Wenn terminologisch meist nicht zwischen den eigenen Kindern und den Enkeln unterschieden wurde, sondern alle unterschiedslos Söhne und Töchter genannt wurden, so hing dies auch damit zusammen, daß eine Abgrenzung zwischen den Generationen im Alltagsleben wenig Sinn ergab.

Zusätzliche Dynamik entstand dadurch, daß die Haushalte phasenweise über das kernfamiliale Modell hinaus erweitert waren. Im Zentrum der hochadligen Hausgemeinschaft stand zwar das Herrscherpaar mit seinen Kindern, doch koresidierten an den meisten Höfen weitere Familienangehörige und Verwandte. Dazu gehörten regelmäßig Kinder und Jugendliche, die samt ihren Lehrern und Dienern von anderen Höfen auf Jahre zur Erziehung und Ausbildung verschickt wurden in der Erwartung, daß sich ihnen dadurch Karrieren eröffneten und der elterliche Haushalt finanziell entlastet würde.⁵⁶⁾ Vor allem kinderreiche Familien verteilten strategisch gezielt einen Teil ihres Nachwuchses auf verschiedene Haushalte. Dabei bezog man auch die kognatische Verwandtschaft intensiv in die Vernetzung ein, so daß die Verbindung zwischen verschwägerten Familien gestärkt wurde. Kinderlose Verwandte gelangten ihrerseits auf diesem Weg zu Ersatzsöhnen und -töchtern, die sie von Jugend an in die Rolle von Erben hineinwachsen lassen konnten. Von dieser Kooperation zwischen verwandten Haushalten konnten alle Beteiligten profitieren, ob materiell, emotionell oder ideell. Die Überantwortung bzw. Aufnahme von Kindern als Unterpfänder der »Freundschaft« war ein Solidaritätsbeweis

55) Literaturangaben bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 67–69.

56) Vgl. das Kapitel »Zur Vernetzung und Kooperation verwandter Haushalte – Ersatzsöhne und erwählte Töchter« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 190–199.

und förderte den Familienzusammenhalt. Diese Form des Austauschs erfüllte somit umfassendere Funktionen als die im Niederadel übliche Entsendung von Söhnen und Töchtern an fürstliche Höfe.

Manchen Haushalten gehörten ferner ledige Schwestern des Regenten an, die noch auf ihre Verheiratung warteten und ausgesteuert werden mußten. Ihre Koresidenz scheint häufig zu Spannungen geführt zu haben, insbesondere Konflikte mit der »Hausfrau« galten als programmiert. Entsprechend empfahlen die Räte dem heiratslustigen Markgrafen Casimir von Brandenburg-Ansbach zu bedenken, daß er noch vier unversorgte Schwestern habe: *So dann dieselben aus vnuerheiratung bey e. f. g. gemahel, wo es den weg ergreifen soll, wonen vnnd sein wurden, das sie sich mitainander nit vergleichen (wie dann inn solichen fellen vil geschicht).*⁵⁷⁾ Wenn der Regent seine Schwestern kürzer hielt als seine Ehefrau, rief dies Beschwerden hervor. Im Idealfall unterhielt er sie ebenso aufwendig wie die »Hausfrau«, denn eine solche Gleichstellung, unmittelbar ablesbar etwa an der Kleidung, trug maßgeblich zu einem friedlichen Miteinander bei.⁵⁸⁾ Gelegentlich ist Rechnungsbüchern denn auch zu entnehmen, daß auf eine gleichwertige Ausstattung geachtet wurde. Der tirolische Adlige Sigmund von Schlandersberg etwa notierte 1395, er habe seiner Frau beim Pfingstmarkt 16 Ellen Tuch zum Ellenpreis von 3 ½ lb. gekauft: *Item meiner swestern auch 16 elen, die elen auch für 3 ½ lb.*⁵⁹⁾

Der Aufenthalt von Witwen wurde im Hoch- und Niederadel unterschiedlich geregelt. Im Niederadel war es üblich, daß die Witwe des Oberhauptes bei der Familie wohnen blieb, es sei denn, man richtete ihr ein Haus in der Stadt als Sitz ein.⁶⁰⁾ Im Hochadel kam hingegen nur eine Burg oder ein Schloß als standesgemäßer Wohnort in Frage, und es

57) Undatiert (Ende 1516). Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, Rep. 41 II N 1. Vgl. NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 179.

58) Vgl. das Kapitel »Die Versorgungsfamilie. Unterhaltungspflichten und Rangansprüche« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 184–190.

59) 1394 *Item in sand Martins marik kaufft ich meim weip und meiner swestern zwen pellicz umb 18 lb.* Emil VON OTTENTHAL, Die ältesten Rechnungsbücher der Herren von Schlandersberg, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 2 (1881), ND 1971, S. 553–614, hier S. 601f.

60) Arnd MINDERMANN, Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 35), Bielefeld 1996, S. 36f., 264; Anke HUFSCHMIDT, Starke Frauen an der Weser? Rahmenbedingungen und Lebenspraxis verwitweter Frauen in den Familien des niederen Adels um 1600, in: Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, hg. von Martina Schattkowsky (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), Leipzig 2003, S. 345–357, hier S. 347; Martin LEONHARD/Peter NIEDERHÄUSER, Zwischen Autonomie und Einbindung. Adlige Witwen im Spätmittelalter, in: Alter Adel – neuer Adel? Züricher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Peter Niederhäuser (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70), Zürich 2003, S. 105–113, hier S. 108f.; Regina SCHÄFER, Stadthöfe des ritterschaftlichen Adels, in: Rittersitze. Facetten adligen Lebens im Alten Reich, hg. von Kurt Andermann (Kraichtaler Kolloquien 3), Tübingen 2002, S. 45–70, hier S. 55.

war generell vorgesehen, daß die Ehefrau nach dem Tod ihres Mannes auf das Wittum zog, das bei den Ehevereinbarungen vertraglich festgesetzt worden war.⁶¹⁾ Zu welchem Zeitpunkt sie wegzog, hing davon ab, wie alt der zum Nachfolger bestimmte Sohn war und ob sie für ihn, solange er minderjährig war, die Regierung führen durfte und wollte. Mit dem Herrschaftsantritt des Nachfolgers verließ die Witwe meistens den gemeinsamen Haushalt. Auch hier gab es allerdings Ausnahmen von der Regel, wenn man übereinkam, bis auf weiteres zusammen zu bleiben. Wenn eine Witwe gar in aller Form auf ihr Wittum verzichtete und sich im Gegenzug bereitfand, gegen die vertragliche Zusicherung angemessenen Unterhalts (Ausstattung mit Räumen, Personal, Pferden, Kleidung, Beköstigung etc.) dauerhaft im gemeinsamen Haushalt zu bleiben,⁶²⁾ war dies aus Sicht des Regenten durchaus vorteilhaft. Er konnte ihre Güter einbehalten und kam um Zahlung der Rente herum. Für die Witwe ihrerseits war die Aussicht attraktiv, gesicherte Leistungen im gewohnten Lebensumfeld zu beziehen und den Familienanschluß zu behalten, anstatt sich womöglich um die Instandsetzung eines baufälligen Schlosses kümmern zu müssen – wegen der Zuständigkeit für Sanierungen gab es regelmäßig Streit zwischen Witwen und den Regenten – und in Isolation zu geraten.

Schließlich ist neben der schon genannten Doppelfamilien-Konstellation, daß am elterlichen Hof der künftige Nachfolger mit seiner Familie wohnte, noch ein weiteres Modell des Zweifamilienhaushalts zu erwähnen. Wenn Brüder oder auch Vettern gemeinsam regierten, erschien aus Kostengründen eine gemeinsame Haushaltung erstrebenswert. Diese Pläne ließen sich indessen kaum je erfolgreich umsetzen. Die Grafen von Württemberg Eberhard der Ältere und Eberhard der Jüngere, zwei Vettern, einigten sich im Münsinger Vertrag 1482 auf *ain regiment und wesen* und wollten fortan in Stuttgart mit ihren Ehefrauen zusammen einen einzigen Hof bilden.⁶³⁾ Streitigkeiten führten jedoch 1485 zum Rückzug des jüngeren Eberhard.⁶⁴⁾ In Meißen ließen Kurfürst Ernst und sein Bruder Albrecht, die gemeinsam regierten, ein neues Schloß für sich und ihre beiden Familien bauen, ohne es jemals wie geplant zu nutzen.⁶⁵⁾ Bei den Grafen von Katzenelnbogen sollte die Burg Reichenberg, so Rainer Kunze, als gemeinsame brüderliche Resi-

61) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 181–187, 298; SPIESS, Witwenversorgung (wie Anm. 43).

62) NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 177f., 186.

63) 14. Dezember 1482. Inhaltswiedergabe und Edition bei Hans-Martin MAURER, Von der Landesteilung zur Wiedervereinigung. Der Münsinger Vertrag als ein Markstein württembergischer Geschichte, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 43 (1984), S. 115–129.

64) Vgl. zum Stuttgarter Vertrag MAURER, Landesteilung (wie Anm. 63), S. 110f.

65) Stephan HOPPE, Die funktionale und räumliche Struktur des frühen Schloßbaus in Mitteldeutschland. Untersucht an Beispielen landesherrlicher Bauten der Zeit zwischen 1470 und 1570 (62. Veröffentlichung der Abteilung Architekturgeschichte des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln), Köln 1996, S. 36; Matthias MÜLLER, Das Schloß als fürstliches Manifest. Zur Architekturmetaphorik in den wettinischen Residenzschlössern von Meißen und Torgau, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hg. von Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Stuttgart 2003, S. 395–441, hier S. 402.

denz dienen, doch Wilhelm II. und sein (unverheirateter) Bruder Eberhard V. teilten um künftiger Eintracht willen 1352 die Herrschaft und die Burg auf. Zu einem friedlichen »Zusammenleben« in strikt abgegrenzten Sphären verpflichteten sie sich in einem Burgfriedensvertrag.⁶⁶⁾ Für das niederadlige Milieu belegt das Beispiel der Herren von Schländersberg eine offenbar über Jahre hinweg funktionierende Haushaltsgemeinschaft zweier verheirateter Brüder mit ihren Ehefrauen, Kindern, zwei unverheirateten erwachsenen Schwestern und zwei jüngeren Brüdern.⁶⁷⁾ Dieser auf dem Ansitz Kasten unterhalb des Schlosses Galsau in Tirol untergebrachte Großhaushalt dürfte eher eine Ausnahme dargestellt haben.

ALT UND JUNG: KONTROLLE – EIGEN WILLEN – LEISTUNGEN UND GEGENLEISTUNGEN

Die Ansätze zur Führung nur einer einzigen Hauswirtschaft resultierten zum Teil aus ökonomischen Erfordernissen: Nicht jede Herrschaft warf so viel ab, daß davon zwei eigenständige Hofhaltungen – für Vater und Sohn oder für regierende Brüder – unterhalten werden konnten.⁶⁸⁾ Inwieweit es sich dabei um objektiv gegebene Zwänge handelte, um an Geiz grenzenden Sparwillen der Regenten oder um die Orientierung an allgemeinen ökonomischen Maximen, läßt sich nicht in jedem Fall nachvollziehen. Immerhin hegten auch einigermaßen begüterte Grafen und Fürsten die Vorstellung, man solle aus Sparsamkeitsgründen möglichst viele Familienmitglieder und gegebenenfalls mehrere Familien zu einer Hauswirtschaft zusammenfassen, sie sozusagen »aus einem Topf« ernähren.⁶⁹⁾

Das Streben nach einer einzigen gemeinsamen Haushaltung speiste sich aber noch aus weiteren Motiven, insbesondere aus dem Wunsch des Familienoberhaupts, seine Angehörigen zu kontrollieren und gefügig zu halten. Herangewachsene unverheiratete Töchter und Schwestern wurden im Haus behalten, um unerwünschte Liebeshändel und Eheanbahnungen zu verhindern. Als im 16. Jahrhundert dennoch einige unverheiratete

66) Rainer KUNZE, Burgenpolitik und Burgbau der Grafen von Katzenelnbogen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung 3), Marksburg (über Braubach am Rhein) 1969, S. 66. Regest der Teilungsurkunde KR, Nr. 1097 (wie Anm. 15); vgl. ebenda, Nr. 1108, den Burgfrieden über Reichenberg. Auch die gleichnamigen Brüder Philipp und Philipp von Rieneck hielten die 1454 familienvertraglich vereinbarte gemeinsame Regierungs- und Haushaltsführung nicht auf Dauer durch. Otto SCHECHER, Die Grafen von Rieneck. Studien zur Geschichte eines mittelalterlichen Hochadelsgeschlechtes in Franken, phil. Diss. Würzburg 1963, S. 100. Vgl. zur brüderlichen Eintracht der Grafen von Erbach, die Olympia Morata mit den Worten *habitant in unum* beschrieb, Gustav SIMON, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes, Frankfurt a. M. 1858 (ND Frankfurt am Main 1983), S. 394f.

67) OTTENTHAL, Rechnungsbücher (wie Anm. 59); NOLTE, Arbeiten (wie Anm. 12).

68) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 290f.

69) Vgl. das Kapitel »Ökonomie und Selbstbestimmung« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 177–184.

Frauen als »Junggesellinnen« ein abgesondertes Hauswesen führten, stieß dieses Verhalten auf Mißtrauen. Maria von Hanau-Münzenberg etwa wurde 1589 aufgefordert, zu Verwandten zu ziehen, *wie solches bey dergleichen unverheurathen Frewlein allenthalben gepreuchlich und Herkommen.*⁷⁰⁾ Selbst unter dem Dach des Familienhofs wurden allerdings die weiblichen Angehörigen nicht ständig überwacht – entgegen noch so strengen Frauenzimmerordnungen und trotz der Furcht vor Skandalen, die hochkarätige Heiratsverbindungen zu gefährden drohten.⁷¹⁾ Auf den Sitzen weniger vornehmer Familien dürften die Kontakte der Frauen im allgemeinen weniger streng reglementiert gewesen sein. Die unverheirateten Schwestern Dorothee und Barbara von Schlandersberg beispielsweise gebaren 1402 Kinder, wie dem von ihren Brüdern geführten Rechnungsbuch zu entnehmen ist, das Ausgaben für ins Kindbett gelieferte Lebensmittel verzeichnet.⁷²⁾ Ob es viele solcher (noch) unverheirateten adligen Mütter gab, inwieweit diese Schwangerschaften und Geburten von den Angehörigen toleriert wurden und welche Rolle sie für den weiteren Lebensweg der Frauen spielten, ist noch kaum erforscht.⁷³⁾

Während bislang nur einzelne Fälle untersucht worden sind, in denen weibliche Familienangehörige aus der gemeinsamen Haushaltung auszogen und ein *sonder wesen* einrichteten,⁷⁴⁾ kann das Streben von Adelsöhnen nach Selbständigkeit als bekannt gelten. Die künftigen Nachfolger wurden, solange sie im väterlichen Haushalt lebten, ungeachtet ihres Alters oft unnachgiebig am Gängelband gehalten. Einerseits wurden sie zwar mit Regierungsgeschäften betraut, um die alternden Väter zu vertreten und zu entlasten, andererseits durften sie kaum eigenständige Schritte unternehmen.⁷⁵⁾ Hinzu

70) Uta LÖWENSTEIN, »Daß sie sich uf iren Withumbssitz begeben und sich sonsten anderer der Herrschafften Sachen und Handlungen nicht unternehmen ...«. Hofhaltungen fürstlicher Frauen und Witwen in der frühen Neuzeit, in: Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, hg. von Jörg Jochen Berns/Detlef Ignasiak (Jenaer Studien 1), Erlangen/Jena 1993, S. 115–141, hier S. 136. – Die Klosteraustritte adliger Frauen im Zuge der Reformation führten zu neuen Wohn- und Haushaltskonstellationen. So wurden die drei Töchter des Grafen Eberhard XIII. von Erbach, die nach dem Klosteraustritt ledig blieben, in der Kellerei zu Michelstadt untergebracht. SIMON, Geschichte (wie Anm. 66), S. 378.

71) Vgl. das Kapitel »Alltag im Frauenzimmer« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 239–246.

72) OTTENTHAL, Rechnungsbücher (wie Anm. 59), S. 614: *1402 Item meiner swester Dorotheen 1 lb., do sy aus den kintpeten gieng, und 18 vierer umb seniff. Item meiner jungern swestern 4 lb umb air in die kintpet von dem murenten scriber.*

73) Nach Josef WEINGARTNER dürften im Adel »uneheliche Mütter keine Seltenheit und vermutlich auch nichts besonders Auffallendes gewesen sein.« Auf tirolischen Burgen. Bilder aus dem Leben ihrer mittelalterlichen Bewohner, in: Österreichische Volkskultur 1 (1947), S. 269–304, hier S. 302.

74) Vgl. zu Markgräfin Margarethe von Brandenburg und zu Herzogin Sidonia von Sachsen: NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 181–183.

75) Vgl. den Briefwechsel Kurfürst Albrechts von Brandenburg mit seinem Sohn Markgraf Friedrich über dessen angeblenen Plan, als »Söldner« in kaiserlichen Dienst zu treten, vom 15. Okt. 1485. Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3 Bde., hg. von Felix Priebatsch, Leipzig 1894, 1897, 1898 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 59, 67, 71), hier Bd. 3, Nr. 1140/II, S. 466f.

kam die von ihnen immer wieder beklagte Knauserigkeit der Alten.⁷⁶⁾ Diese Situation führte so regelmäßig zu Spannungen zwischen Vätern und Söhnen, daß man darin geradezu einen Erfahrungswert erkannte: Da »Vater und Kind nicht gerne beieinander sind und die Jungen lieber ihren eigenen Willen haben«, habe Graf Philipp von Katzenelnbogen, wie schon erwähnt, seinem Sohn ein eigenes Hauswesen eingerichtet.⁷⁷⁾

Nicht jeder Sohn wagte es allerdings, sich offen gegen den Vater aufzulehnen, zumal wenn dieser mit Enterbung drohte.⁷⁸⁾ Am Dresdener Hof Herzog Georgs von Sachsen wurde der Thronfolger Johann, so klagte dessen Frau Elisabeth von Hessen 1532, vom Vater *so forchtsam als ein arm mensch* gemacht.⁷⁹⁾ Solange der alte Herzog einen Finger regen könne, wolle er regieren. Gerade die Schwiegertöchter litten anscheinend unter der Abhängigkeit, in der sie und ihre Männer lebten, und wollten sich nicht unterordnen. Elisabeth von Hessen etwa reagierte empört, als ihr Schwiegervater eine neue Ordnung für ihr Frauenzimmer erließ, die sie beengte und verschärfter Kontrolle durch die Hofmeisterin unterwarf. Sie beschwerte sich, sie sei schließlich *kain großmaigt, sunder ains landtgrauen schwester*. Nach 15 Jahren Aufenthalt am Hofe zu Dresden sei sie im Frauenzimmer nicht mehr *mechtigk dan ain andere jungfrau*. Als Elisabeths eigene Verwandten, von ihr mobilisiert, auf eine separate Hofhaltung für das junge Paar drängten, weigerte sich ihr Mann unter Tränen, gegen den Willen des Vaters fortzuziehen. Der alte Fürst wiederum verbat sich erzürnt die auf einer eigens einberufenen Fürstenversammlung erfolgte »Veröffentlichung« und die Einmischung in seine häuslichen Verhältnisse mit dem Hinweis, daß *ein ider in seinem hause vor einen kunig, das ist vor einen gewaldigen regierer, den da niemantz zu rede zu setzen hat, geacht vnd dorbei gelassen wirdet*.

Auch in anderen Fällen intervenierte die Familie der Schwiegertochter zugunsten des jungen Paares.⁸⁰⁾ So wurde die Einwilligung Graf Philipps von Katzenelnbogen, seinen Sohn anlässlich der Heimführung seiner Braut Ottilie mit einer Wohnung und Gütern zwecks Gründung eines eigenen Hausstands auszustatten, durch Ottilies Vater, Graf Heinrich II. von Nassau-Diez-Vianden, erwirkt. Heinrichs Forderung hatte angesichts

76) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 291f.

77) So die Darlegung der Hintergründe des Konflikts zwischen Graf Philipp und seiner Schwiegertochter Ottilie für die zu erstellenden Rechtsgutachten. KR, Nr. 5689 (wie Anm. 15).

78) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 292.

79) Das Folgende nach Elisabeth WERL, Elisabeth, Herzogin zu Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen. Eine deutsche evangelische Frau der Reformationszeit, Teil 1: Jugend in Hessen und Ehezeit am sächsischen Hofe zu Dresden, phil. Diss. Leipzig 1937, Weida 1938, S. 89–06. Vgl. Cordula NOLTE, »Got wertz wol machen.« Fürstinnen der Reformation – Elisabeth von Rochlitz, in: Frauen fo(e)rdern Reformation, hg. vom Evangelischen Predigerseminar (Wittenberger Sonntagsvorlesungen), Wittenberg 2004, S. 9–28, hier S. 19f.

80) Zu den Konflikten am Zweibrückener Herzogshof NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 180.

seiner enormen Mitgiftzahlung ausreichendes Gewicht, und der Vertrag zwischen Vater und Sohn wurde vom Schwiegervater persönlich mitbesiegelt.⁸¹⁾

Während die angeführten Beispiele für die Tendenz stehen, daß Angehörige entgegen dem vom Familienoberhaupt verfochtenen Prinzip des gemeinsamen Haushalts vom Hof wegstrebten auf einen eigenen Wohn- und Herrschaftssitz, so wurde gleichzeitig der Kreis jener begrenzt, die am Familienhof und damit im Zentrum der Herrschaft die Güter Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Personal in Anspruch nehmen durften.⁸²⁾ Neben dem selbstverständlichen Anrecht der Kinder auf Unterhalt durch den Vater, bis sie ein bestimmtes Familienziel erreicht hatten, gab es zahlreiche Vereinbarungen für weniger eindeutige Konstellationen. So legten Familienverträge für den Fall, daß nach dem Tod des Vaters die ihm in der Herrschaft nachfolgenden Söhne für ihre Geschwister aufkommen mußten, vorsichtshalber ihre Verpflichtungen genauer fest, etwa daß jene ihre jüngeren Brüder bis zur Volljährigkeit im Alter von 14 Jahren bei sich aufziehen und dann mit einer eigenen Burg sowie einer Rente ausstatten sollten.⁸³⁾ Wer nicht zur Kernfamilie des Regentenpaares gehörte, aber – ob freiwillig oder notgedrungen – in dessen Haushalt mitlebte, tat gut daran, sich die Details seiner alltäglichen Versorgung vertraglich garantieren zu lassen.⁸⁴⁾ Angehörige, die als abgefunden galten, z. B. verheiratete Töchter, wurden ebenso auf Distanz gehalten wie jene, mit denen es Konflikte gab. Entsprechende Vorgänge finden sich im Hoch- wie im Niederadel. Der gewaltsam abgesetzte Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach wurde, nach der Freilassung aus jahrelanger Gefangenschaft auf der Plassenburg, von seinem regierenden Sohn außerhalb des Ansbacher Schlosses in einem Stadthaus untergebracht.⁸⁵⁾ Christoph von Guttenberg war nach einer Fehde um den Familienstammsitz »zu Guttenberg nicht mehr gern gesehen« und lebte fortan in seinem Stadthaus in Kulmbach.⁸⁶⁾ In Westfalen sicherte der Kanoniker Godert von Limberg seiner Schwägerin Bonzyt von Saffenberg gegen 20 Gulden zu, künftig der Residenzpflicht an seiner Stiftskirche nachzukommen und die Familienburg Styrum »allerhöchstens zweimal jährlich zu besuchen« – dabei ging es der Burgherrin wohl vor allem darum, »sich eines Störenfriedes [zu] entledigen.«⁸⁷⁾

Die Bereitschaft der Regenten, Angehörige am Hof aufzunehmen und mitsamt ihrem Personal zu unterhalten, wuchs, wenn diese ihrerseits etwas zum Haushalt beisteuern konnten. Dabei konnte es sich um Einkünfte aus einem Wittum oder einer Erbschaft handeln, die, wie im Fall der verwitweten Ottilie am Katzenelnbogener Hof, in den

81) DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 82; KR, Nr. 4590 (wie Anm. 15).

82) Vgl. die Kapitel »Die Versorgungsfamilie. Unterhaltspflichten und Rangansprüche« und »Die Regulation von Nähe und Distanz« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 184–190, 385–389.

83) SPIESS, Familie (wie Anm. 3), S. 290, Anm. 1.

84) Beispiele bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 186–188.

85) NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 308.

86) RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 168; ebenda, S. 72–99, zur Guttenberg-Fehde.

87) GÖRNER, Raubritter (wie Anm. 32), S. 34, Anm. 63.

Unterhalt einfließen. Mit einer Jahresrente waren selbst verheiratete Töchter, die aus gescheiterten Ehen zu ihrer Familie zurückkehren wollten, willkommen, obwohl für sie eigentlich kein Platz vorgesehen war.⁸⁸⁾ Aber das Reziprozitätsdenken berücksichtigte nicht nur materielles Kapital. Geschätzt wurden ebenso Leistungen, die der Familie und dem Haushalt zugute kamen, Familienarbeit sozusagen. Es wurde schon erwähnt, daß der Eintritt Ottilies in den Haushalt ihres Schwiegervaters für diesen auch deshalb attraktiv gewesen sein dürfte, weil sie Funktionen seiner von ihm getrennt lebenden Frau übernehmen konnte, seinen Bedarf an familialer Nähe stillte und sich ihm zugleich gehorsam unterordnete. Eines der juristischen Gutachten, die Graf Philipp im Streit mit seiner Schwiegertochter in Auftrag gegeben hatte, rechnete tatsächlich Philipps Unterhaltsaufwendungen für Ottilie und ihren immateriellen Beitrag gegeneinander auf und unterstrich darüber hinaus, daß bei familialer Verbundenheit ein liebevolles, nicht an Bezahlung orientiertes Verhalten erwartet werden könne: »Wenn der Graf Ottilie mit ihrem Gesinde in seine Kost genommen hat, kann das zwar berechnet und [von seinen Einnahmen aus ihrem Wittum und Erbe, über die er Rechenschaft ablegen muß, C.N.] abgesetzt werden, ist jedoch um so geringer zu veranschlagen, als der Graf Ottilie verbunden (*gewant*) und sie und ihr Gesinde dem Grafen gehorsam gewesen ist, ihm damit haushalten helfen und gedient hat. Das kaiserl. Recht befindet nämlich, daß einer, der seine Kinder, Kindeskinde oder Sohnesfrau ohne ausdrückliche Zusicherung der Bezahlung in seine Kost nimmt, dieses gemeinhin aus Liebe und Zuneigung zu ihnen tut und nicht um der Bezahlung willen.«⁸⁹⁾

»Emotionen und materielle Interessen« waren bekanntlich auch in spätmittelalterlichen Adelsfamilien miteinander verflochten,⁹⁰⁾ und bei Philipp und Ottilie erweist sich exemplarisch, daß ein Zusammenschluß im gemeinsamen Haushalt Nähe- und Sicherheitsbedürfnisse befriedigen konnte, ohne daß die Partner dabei ihren jeweiligen ökonomischen Vorteil aus den Augen verloren.

88) NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 188 mit Anm. 233.

89) KR, Nr. 5689/III (wie Anm. 15). Die hier angesprochene Verbundenheit ergab sich nach zeitgenössischer Vorstellung aus Verwandtschaft. Er sei ihr *mit angebornem geplut, sypschaftt vnd schweger-schaftt gewont vnd zugethon*, schrieb Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach am 29. September 1496 an Barbara von Mantua, Witwe Eberhards des Älteren von Württemberg (Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, Rep. 41 I J 19, Bl. 103).

90) Roger SABLONIER, Die aragonesische Königsfamilie um 1300, in: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, hg. von Hans Medick/David Sabean (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 75), Göttingen 1984, S. 282–317.

RAUMORGANISATION UND RAUMNUTZUNG – KOORDINATEN DES WOHNENS

Die soeben genannten Haltungen – Verbundenheit, Gehorsam, Dienst, Hilfe, Liebe, Zuneigung – bildeten das ideelle Fundament des Zusammenlebens. Wie der familiäre Umgang im Alltag geordnet und gestaltet wurde, hing mit den architektonischen Strukturen von Adelssitzen zusammen, welche die Kommunikation der Bewohner gleichermaßen abbildeten wie vorgaben. Beim Fragen nach der höfischen Topographie, nach der Raumorganisation und Raumnutzung ist allerdings zu bedenken, daß von einem ortsfesten Wohnen und »Familienleben« im Adel bis in die frühe Neuzeit nur bedingt die Rede sein konnte, trotz der Ausbildung von Residenzen, Verwaltungs- und Regierungszentren.⁹¹⁾ Auch nach 1500 bedeutete hochadlige Herrschaft weiterhin, daß der Regent persönlich fast ständig unterwegs war. Der Hof behielt ebenfalls eine gewisse Mobilität bei, das heißt er bewegte sich als Ganzes oder in Teilen zwischen mehreren Aufenthaltsorten, etwa einem Hauptsitz mit Stadtanbindung und Burgen, die bevorzugt zur Jagdzeit aufgesucht wurden. Der Frauenhof mit der Ehefrau des Herrschers an der Spitze wurde vergleichsweise schnell ortsgewunden. Im Niederadel wiederum erforderten Hofdienst- und Kriegspflichten der männlichen Familienmitglieder, daß diese unterwegs und von ihren Angehörigen getrennt waren.

Die Wohnverhältnisse auf spätmittelalterlichen Adelssitzen im Detail zu erschließen, erscheint angesichts der eingangs festgestellten ungleichmäßigen und fragmentarischen Überlieferung sehr schwierig.⁹²⁾ Zwar haben Norbert Elias' Erkenntnisse über Wohnstrukturen als Anzeiger gesellschaftlicher Strukturen, die er bezogen auf den französischen Königshof im Absolutismus formulierte, die neuere interdisziplinäre Hof- und Residenzenforschung inspiriert, architektonische Gestaltung, Raumordnungen und Raumfunktionen in Schlössern und Burgen im Hinblick auf soziale Beziehungen zu analysieren.⁹³⁾ Selbst für große landesherrliche Anlagen mangelt es aber bis ins 16. Jahrhundert vielfach an aussagekräftigen Grundrissen, Plänen, Inventaren, Rechnungen usw. Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist die Burg Rheinfels, die Residenz der Grafen von Katzenelnbogen, die nach dem Anfall der Grafschaft 1479 an die Landgrafen von Hessen ging. Dank mehrerer Inventare und minutiöser bildlicher Darstellungen durch den hessischen Chronisten und Geographen Wilhelm Dilich sind die dortigen Wohnverhältnisse für die Zeit um 1600 genau belegt.⁹⁴⁾ Diese entstanden jedoch erst im Zuge von

91) Vgl. zum folgenden die bei NOLTE, *Arbeiten* (wie Anm. 12), angeführte Literatur.

92) Vgl. HERRMANN, *Wohntürme* (wie Anm. 9), S. 30, 51–56; NOLTE, *Arbeiten* (wie Anm. 12).

93) NOLTE, *Familie* (wie Anm. 1), S. 201f.; vgl. auch die grundlegende Arbeit von Uwe ALBRECHT, *Der Adelsitz im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Architektur und Lebensform in Nord- und Westeuropa*, München/Berlin 1995.

94) DEMANDT, *Rheinfels* (wie Anm. 14), S. 263–278.

massiven Um- und Neubauten um 1570 und lassen kaum Schlüsse zu, wie zur Zeit der Grafen von Katzenelnbogen die Räume organisiert und genutzt worden waren.⁹⁵⁾

Welche methodischen Probleme die Auswertung von Inventaren und Hofordnungen zu Fragen der Topographie und Raumnutzung aufwirft, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.⁹⁶⁾ Immerhin geben diese Quellen Grundzüge der Raumprogramme zu erkennen, die das Zusammenleben der Bewohner mitprägten. Ein wesentliches Strukturprinzip war die Einteilung des herrschaftlichen Logis in separate Wohneinheiten für die einzelnen (erwachsenen) Mitglieder der herrschenden Familie samt ihrem jeweiligen engeren Gefolge. Diese auch an anderen mitteleuropäischen Höfen üblichen Apartments (in den deutschsprachigen Quellen häufig als *gemach* bezeichnet) bestanden zumindest aus einer Stube, die als Wohnzimmer genutzt wurde, und einer als Schlafraum dienenden Kammer.⁹⁷⁾ Im deutschen Schloßbau war die Stube meist zugänglich von einer durch Bedienstete kontrollierten Zone – einem Vorzimmer, einem Gang oder Flur –, dahinter lag noch stärker abgeschirmt die Kammer.⁹⁸⁾

Über die Unterbringung seiner Angehörigen in unterschiedlich attraktiv gelegenen und repräsentativen Räumen, je ihrem Rang in der Familienhierarchie, entschied der Regent als Familien- und Hofvorstand. Er selbst bewohnte das beste Logis – mit guter Beleuchtung und Belüftung, Auslauf auf einer Galerie, Fensterausblicken nach verschiedenen Richtungen, so daß er möglichst umfassende Kontrolle ausüben konnte, angesiedelt wie der gesamte herrschaftliche Bereich in einem der oberen Stockwerke. Während er für sich beanspruchte, sämtliche Räume einschließlich des Frauenzimmers jederzeit aufsuchen zu können, bestimmte er darüber, wo die Familienmitglieder Zutritt hat-

95) Vgl. DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 13f., zu den herrschaftlichen Wohn- und Repräsentationsräumen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

96) Kurt ANDERMANN, Burgen und Residenzen des Hochstifts Speyer im Spiegel der Hausratsverzeichnisse von 1464/65, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage (Residenzenforschung 1), hg. von Peter Johanek, Sigmaringen 1990, S. 101–119, hier S. 103–108; HOPPE, Struktur (wie Anm. 65), S. 13–18, 45, 74, 364f.; Christopher HERRMANN, Burginventare in Süddeutschland und Tirol vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung, hg. von Hermann Ehmer (Oberrheinische Studien 13), Sigmaringen 1998, S. 77–104, hier S. 86–88. – Das Folgende rafft die Inhalte des Kapitels »Raumbezüge und Sozialtopographie« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 201–257. Vgl. auch DIES., Familie [engere] (wie Anm. 1).

97) Stephan HOPPE, Bauliche Gestalt und Lage von Frauenwohnräumen in deutschen Residenzschlössern des späten 15. und des 16. Jahrhunderts, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, S. 151–174, hier S. 153. Rekonstruierte Grundrißschemata bei HOPPE, Struktur (wie Anm. 65), S. 47, 53, 59, 67.

98) HOPPE, Gestalt (wie Anm. 97), S. 153, zur Intimität der Schlafkammer in Deutschland gegenüber französischen Verhältnissen bis ins 18. Jahrhundert.

ten.⁹⁹⁾ So wie er sie auf Distanz von seiner Person halten konnte, indem er sie aus seiner Wohnung ausschloß, konnte er ihnen auch den Einlaß in die Wirtschaftsräume verwehren und ihnen die Versorgung aus Keller und Küche abschneiden. Bei eskalierenden Auseinandersetzungen demonstrierte er auf diese Weise seine hausherrliche Verfügungsgewalt. So erhielt Markgräfin Elisabeth, die im Konflikt mit ihrem Mann Eberhard von Württemberg stand, nach einer Reise nur mit Mühe Einlaß im Schloß Nürtingen, sie fand dort Küche und Keller versperrt vor, Essen und Trinken wurden ihr verweigert, ihre Bediensteten waren ausgetauscht worden.¹⁰⁰⁾ Eberhard selbst mußte während der Zeit seines Zusammenwohnens mit seinem Cousin Eberhard bei der Rückkehr von einer Reise feststellen, daß dieser inzwischen den Zugang von seinem *gemach* zur Küche hatte zumauern lassen, um ihn an angeblicher Verschwendung zu hindern.¹⁰¹⁾

Der Regent und seine Frau logierten in der Regel in separaten Appartements, die benachbart – nebeneinander oder in übereinanderliegenden, intern verbundenen Stockwerken – lagen. Die Räume der Ehefrau sind im deutschen Schloßbau für das 15. Jahrhundert allerdings nur schwer genau zu lokalisieren, während sie sich im 16. Jahrhundert nachweislich oft über dem Wohnbereich des Herrschers befanden.¹⁰²⁾ Sie bildeten einen Teil oder lagen in unmittelbarer Nähe des Trakts, der als Frauenzimmer bezeichnet wurde und neben den weiblichen Familienmitgliedern deren Hofjungfrauen und ihre sonstigen Bediensteten beherbergte.¹⁰³⁾

Durch Türen und über Treppen innerhalb ihrer separaten Quartiere konnten die Ehepartner direkt, ohne Umwege über äußere Räume, miteinander in Verbindung treten. Sie scheinen üblicherweise, solange zwischen ihnen Harmonie bestand, ein Schlafzimmer geteilt zu haben. Wer wen nachts aufsuchte, bleibt dabei unklar. Jedenfalls verweigerten Regenten im Falle eines Zerwürfnisses ihrer Frau die Bettgemeinschaft und sperrten sie aus dem Schlafzimmer aus – eine empfindliche Demütigung, die dem Hof und der Verwandtschaft gegenüber signalisierte, daß die Ehefrau aus dem Zentrum der Macht verbannt war.¹⁰⁴⁾

99) Vgl. das Kapitel »Abschließungen – architektonische Grenzen und symbolische Schwellen im höfischen Raum« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 259–265.

100) Markgräfliche Instruktionen für Dr. Strauß gegenüber Eberhard dem Älteren und Dr. Pftol gegenüber Herzog Georg von Bayern, in denen Elisabeths Brüder 1486 die Gründe für Elisabeths Rückholung nach Franken darlegten. Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Archivakten Nr. 572, Bl. 33r, 37r.

101) Undatierte Beschwerden und Forderungen Eberhards des Jüngeren [1483]. Staatsarchiv Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Herrschaftliches Buch Nr. 32b, Bl. 45r–49r, hier Bl. 46r.

102) HOPPE, Gestalt (wie Anm. 97), S. 158–162.

103) Die Bezeichnung »Frauenzimmer« wird in den Quellen für unterschiedliche Wohneinheiten und Personengruppen verwendet. HOPPE, Gestalt (wie Anm. 97), S. 163–168. NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 221.

104) Beispiele bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 211.

Auch die Kinder des Regentenpaares und deren Betreuungspersonen waren in eigenen Appartements untergebracht, und zwar im oberen Schloßbereich, in nächster Nähe zum Frauenzimmer, wie aus Hofordnungen und Inventaren zu entnehmen ist.¹⁰⁵⁾ Das *kinds gemach* mußte im Hinblick auf Luft, Licht, Auslauf und Sicherheit günstige Bedingungen bieten und insbesondere beim Ausbruch von Epidemien Quarantänemaßnahmen ermöglichen, sofern die Kinder nicht rechtzeitig evakuiert worden waren. Das Kinderlogis umfaßte Schlaf-, Wohn- und Unterrichtsräume sowie eine Küche und bestand aus mehreren Unterabteilungen, wenn die Anzahl und Altersabstände von Töchtern und Söhnen, Enkeln und sonstigen Verwandten im Kindes- und Jugendalter am Hof das erforderte. Die kleineren Mädchen und Jungen wurden gemeinsam in einem *kinds gemach* aufgezogen, während die älteren Jungen (die »jungen Herren« bzw. die »junge Herrschaft«) getrennt von den im Bereich des Frauenzimmers heranwachsenden Mädchen (»Fräulein«) untergebracht waren. In den verschiedenen Unterabteilungen des Kinderlogis war vielfältiges Gesinde tätig: Ammen bzw. Kindermädchen, eventuell eine Hofmeisterin, Edelknaben, Lehrer und Zuchtmeister mit ihren Gehilfen, Mägde und Knechte, Koch oder Köchin, Stubenheizer, Narren und Närrinnen, Zwerge und Zwerginnen, manchmal gehörte auch ein eigener Kaplan dazu.

Die Einteilung in verschiedene Raum- und Personengruppen bedeutete, daß die Mitglieder der herrschenden Familie beträchtliche Teile des Alltags getrennt voneinander verbrachten, selbst wenn sie sich am selben Hof aufhielten. Der Regent, seine Frau, die Kinder und sonstige weibliche und männliche Angehörige trafen nur zu bestimmten Gelegenheiten im Tagesablauf regelmäßig zusammen, etwa zu den Mahlzeiten, zum Gottesdienst oder zum nachmittäglichen *gesellich* im Frauenzimmer.

BEZIEHUNGEN UND BEZUGSPERSONEN: DIE ADELSFAMILIE UND IHRE PERSONELLE UMGEBUNG

Mehr Zeit als im Familienkreis verbrachten die Angehörigen daher mit Personen des ihnen zugeordneten Gefolges, zu denen sie dementsprechend enge persönliche Beziehungen aufbauten. Vor allem für die Kinder spielten die vertrauten Bediensteten in ihrem Umfeld eine wichtige Rolle. Die als Ammen bezeichneten Pflegerinnen umgaben ihre Zöglinge rund um die Uhr, sie waren oft über deren Kindheit hinaus lange Jahre im Dienst.¹⁰⁶⁾ Auch die Magister und Präzeptoren der Söhne blieben über Jahre hinweg an

105) Vgl. das Kapitel zum Kinderquartier bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 213–221.

106) »Alte Ammen« sind für hoch- und niederadlige Haushalte belegt. Vgl. NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 219–221; OTTENTHAL, Rechnungsbücher (wie Anm. 59), S. 613. Die Kinder des englischen Hochadels, die sich bis ins Erwachsenenalter ihren Eltern unterordnen mußten, standen in engen Beziehungen zu Außer-Haus-Ammen. Lawrence STONE, Die Familie des englischen Adels, in: Seminar: Fa-

deren Seite, indem sie das *gemach* und oft sogar die Schlafkammer mit ihnen teilten sowie zu Erziehungsaufenthalten an andere Höfe und zum Universitätsstudium mitzogen.¹⁰⁷⁾ Die besondere Nähe zwischen adligen Kindern und ihren Bezugspersonen im Personal erhielt sich als Begleiterscheinung der höfischen Wohnstrukturen bis in die Neuzeit. Heinz Reif hat im Zusammenhang mit Familienkonflikten im westfälischen Adel des 18. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß das Verhältnis zwischen Kindern und Personal, vor allem der Einfluß von Hofmeistern auf ihre Zöglinge, bei den Familienvätern Mißtrauen hervorrief und letztlich durch die Trennung von »Familie« und »Fremden« im Haus unterbunden wurde.¹⁰⁸⁾

Die Inhaber von Hofämtern im unmittelbaren Umfeld der Familie hatten ausgesprochene Vertrauensstellungen inne, allen voran die Hofmeisterinnen und Hofmeister, die Leibärzte und die Kapläne.¹⁰⁹⁾ Diese Personen wirkten durchaus auf das familiäre Miteinander ein.¹¹⁰⁾ Am Dresdener Hof vertraute Herzog Georg von Sachsen seine Schwiegertochter Elisabeth von Hessen, die er noch für erziehungsbedürftig hielt, lieber der Hofmeisterin als seiner Frau Barbara (einer polnischen Königstochter) an. Als er Elisabeths *eigen willen* erstmals bemerkte, wollte er sie nicht durch Barbara rügen lassen, da diese seiner Ansicht nach nicht die richtigen Worte fand (*einfeldigk vnd nicht wol reden kont*). Um Streit zwischen Schwiegertochter und Schwiegermutter zu vermeiden, riet er Elisabeth, sie solle *sich nicht inn zanck mit Ir einlassenn, sondern was I g schwerlichs befunden, sollte die hoffmeisterin ausrichten*.¹¹¹⁾ Die Hofmeisterin sollte also als Puffer fungieren und vermitteln. Am Hof des Herzogspaares Moritz und Agnes von Sachsen sollte die Hofmeisterin die Fürstin zu friedfertigem, gutwilligen und freundlichen Verhalten gegenüber ihrem Ehemann anhalten, *das sie in christlicher ehe, frit und eynigkeit bey*

milie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, hg. von Heide Rosenbaum, Frankfurt am Main 1974, S. 437–443.

107) Vgl. NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 218f.

108) Heinz REIF, Väterliche Gewalt und kindliche »Narrheit«. Familienkonflikte im katholischen Adel Westfalens vor der Französischen Revolution, in: Die Familie in der Geschichte, hg. von dems., Göttingen 1982, S. 82–113, hier S. 94f.

109) DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 18, zum Katzenelnbogener Hofmeister Wilhelm von Stafeln d.Ä., der das Testament der 1439 verstorbenen Gräfin Anna vollstreckte. Für die persönliche Nähe der Burgkapläne auf Rheinfels zur Familie der Grafen von Katzenelnbogen spricht u. a. die Anweisung, dem – möglicherweise am Grafentisch mitspeisenden – Priester Essen und Trinken in gleicher Qualität wie den Grafen zu geben. Altarstiftung 1371, KR, Nr. 1435 (wie Anm. 15). In diesem Näheverhältnis keimte aber auch der Verdacht, der Burgkaplan Hans von Bornich habe in der Kapelle die Gräfin Anna mit vergiftetem Wein ermorden wollen, um »die eventuelle Geburt eines rechten Erben, der die anstehende Erbfolge des hessischen Landgrafen unmöglich gemacht hätte, zu verhindern.« DEMANDT, Rheinfels (wie Anm. 14), S. 20. Vgl. zu Leibärzten NOLTE, Leib (wie Anm. 42), hier S. 59–61.

110) Zum folgenden NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 248f.

111) So Georgs eigene Darstellung in Verhandlungen mit Elisabeths Bruder, Landgraf Philipp von Hessen. 9. Februar 1533, hier nach WERL, Elisabeth (wie Anm. 79), S. 64.

eyinander leben megen.¹¹²⁾ Mochte die Hofmeisterin mit ihren Erziehungs- und Kontrollfunktionen manchmal Unmut hervorrufen, so konnte sie von ihrer Herrin durchaus auch als mütterliche Freundin wahrgenommen werden wie am preußischen Herzogshof, wo Herzogin Dorothea nach dem Weggang ihrer vertrauten Hofmeisterin diese in Briefen als »freundliche herzliche Mutter« adressierte.¹¹³⁾

Am Beispiel der Hofmeisterin und des von ihr geleiteten Frauenzimmers wird besonders ersichtlich, daß der Hof eine »familial konzipierte Sozialform«¹¹⁴⁾ war und daß dieses Konzept die alltägliche Lebenspraxis der Haushaltsmitglieder maßgeblich mitbestimmte. Die Beziehungen innerhalb der herrschenden Familie entfalteten sich eingebettet in umfassendere Beziehungsnetze weiterer Gruppen, wobei insbesondere das Frauenzimmer geradezu als eine erweiterte Familie fungierte.¹¹⁵⁾ Die Hofjungfrauen standen in einem Verhältnis besonderer Nähe nicht nur zu ihrer Herrin, der sie persönlich zugeordnet waren, sondern auch zum Regenten als ihrem obersten Dienstherrn und zu den Kindern des Paares. Diese Vertrautheit ergab sich aus dem engen Zusammenleben in den Räumen des Frauenzimmers. Hier trafen die Familienmitglieder, Hofadlige und Gäste zusammen, der Regent und seine Söhne verbrachten ihre Freizeit im Kreis der Frauen und nahmen bei ihnen die Mahlzeiten ein, die Töchter wuchsen hier mit auf. Die Bewohnerinnen des Frauenzimmers waren als einziger Kreis innerhalb des Hofpersonals auch in die Familienkorrespondenz insofern einbezogen, als sie regelmäßig beim Austausch von Grüßen und Wünschen von Hof zu Hof mitbedacht wurden. Für die Mitglieder der adeligen Familie stellten sie offenkundig Bezugspersonen dar, die das Bedürfnis nach Zuwendung und »Freundschaft« in ihren verschiedenen Nuancen – von mütterlicher Fürsorge über Solidarität in Krisensituationen bis zur »Buhlschaft« – zu befriedigen vermochten.

FAMILIENSITZE: ZUSAMMENHALT UND AUFTEILUNG

Werfen wir noch einen vergleichenden Blick auf die hoch- und niederadligen Wohnverhältnisse. Die seit dem Hochmittelalter entstandenen Adelsburgen waren ursprünglich als Wohnsitz *einer* Adelsfamilie mit ihrem Gefolge zugeschnitten gewesen. Für die Familien des begüterten Hochadels und besonders der fürstlichen Landesherren behielt

112) Frauenzimmerordnung 1541. Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur Kern, 2 Bde., Berlin 1905/1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, hg. von Georg Steinhäuser, 2. Abt.: Ordnungen, Bd. 1 und 2: Deutsche Hofordnungen, I und II), hier Bd. 2, S. 36.

113) Iselin GUNDERMANN, Herzogin Dorothea von Preußen 1504–1547 (Studien zur Geschichte Preußens 9), Köln/Berlin 1965, S. 70, 78 zur Hofmeisterin Lucia von Meinstorp.

114) MITTERAUER, Mittelalter (wie Anm. 8), S. 270.

115) Vgl. die Kapitel »Alltag im Frauenzimmer« und »Fürst – Fürstin – Frauenzimmer« bei NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 239–257.

dieses Modell auch während der spätmittelalterlichen Ausbildung von Residenzen und Residenznetzen Gültigkeit. Zugleich verfügten diese Familien, sofern sie mehrere Burgen und Schlösser besaßen, über die Möglichkeit, Nebenhaushalte einzurichten und die Angehörigen auf mehrere Orte zu verteilen. Auch der Aufenthalt in separaten Wohnungen innerhalb der Hofhaltung erlaubte es den Familienmitgliedern, untereinander eine gewisse Distanz zu wahren, die der Eintracht förderlich war. Die Erfahrung lehrte, daß ein dichtes Beieinander – gemeinsames Regieren, Wohnen und Haushalten –, so wünschenswert es erschien, zu Konflikten führte: *in besser eynigkeit geteilt, denn versamelt*, lautete daher die Erkenntnis.¹¹⁶⁾

Im nichtfürstlichen und vor allem im niederen Adel hingegen führten verschiedene Faktoren dazu, »daß am Ende des Mittelalters ein Ritter, ein Freiherr oder ein Graf nur noch selten alleiniger Besitzer einer Burg gewesen sein dürfte.«¹¹⁷⁾ In Verbindung mit Erbteilungen und der Ausbildung mehrerer Linien innerhalb von Familienverbänden wurden Stammburgen geteiltes Besitztum mehrerer Ganerben und ihrer Familien.¹¹⁸⁾ Ein solcher »Mehrfamilienbesitz an Burgen« (Maurer) resultierte in der Aufteilung der Herrschaftssitze mit ihren Wohneinheiten mit dem Ziel, daß die Stammburg weiterhin als standesgemäßer Wohnort für alle Angehörigen des Familienverbands und als »Zeichen familiärer Geschlossenheit« (Rupprecht) erhalten blieb. Rege Bautätigkeit setzte ein, damit alle Familien, die Besitzanteile an der Burg hatten, in separaten, abgegrenzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen unterkamen. Wo man keine Neubauten errichten, Trennwände einziehen, Türen zumauern konnte, mußte man sich »in die Wände eingeschlagener Nägel als Festpunkten ideeller Demarkationslinien des guten Willens zwischen den einzelnen Familien bedienen.«¹¹⁹⁾ Mit wachsender Personenzahl wurde das Nebeneinanderleben auf engem Raum allerdings zusehends schwieriger, so daß sich Streitigkeiten häuften. Die zahlreich überlieferten Burgfrieden, von denen viele Strafen für Beleidigung

116) NOLTE, Familie (wie Anm. 1), S. 83.

117) Karl-Heinz SPIESS, Burgfrieden als Quellen für die politische und soziale Lage des spätmittelalterlichen Adels., in: Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung, hg. von Hermann Ehmer (Oberrheinische Studien 13), Sigmaringen 1998, S. 183–201, hier S. 186.

118) Vgl. zum folgenden Elsbet ORTH, Ritter und Burg, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, hg. von Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80), Göttingen 1986, S. 19–74, hier S. 58–60; François RAPP, Zur Geschichte der Burgen im Elsaß mit besonderer Berücksichtigung der Ganerbschaften und der Burgfrieden, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Bd. 2, hg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen 19), Sigmaringen 1976, S. 29–248; Hans PATZE, Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen, in: ebenda, Bd. 1, S. 515–564, hier S. 543–545; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 73–76, 181–188; Albrecht RIEBER, Von der Burg zum Schloß, in: Deutscher Adel 1430–1555. Büdinger Vorträge 1963, hg. von Hellmuth Rössler (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1), Darmstadt 1965, S. 25–38; MAURER, Burgen (wie Anm. 8), hier S. 118f.

119) PATZE, Bedeutung (wie Anm. 118), S. 543.

gen und Gewalttätigkeiten androhen, wurden denn auch unter anderem mit dem Ziel abgeschlossen, daß *wir unnter einander inwendig des burckfrides je fridelich miteinander lebenn unnd wohnen sollen*.¹²⁰⁾ Allerdings ist nur vereinzelt Burgfrieden und anderen Quellen deutlich zu entnehmen, daß tatsächlich mehrere Ganerbenfamilien, und nicht etwa nur deren zur Bewachung und Bewirtschaftung abgeordnete Leute, gleichzeitig auf der Burg wohnten.¹²¹⁾ In jedem Fall wichen bei auf Dauer allzu beengten Verhältnissen die Parteien früher oder später aus, zogen in Stadthäuser oder in feste Häuser in umliegenden Dörfern oder bauten neue Sitze im Umfeld der Stammburg.¹²²⁾ Am Ende des 15. Jahrhunderts dürften viele Burgen, die als Wohnsitz mehrerer Familienzweige ausgedient hatten, leergestanden und nur noch vereinzelt Bedienstete behaust haben. Man mag in der Aufgabe des Familiensitzes »eine Abkehr von einem wesentlichen Stück Bewußtsein der familiären Einheit« sehen, wie sie Klaus Rupprecht bei den untereinander zerstrittenen Guttenberg festgestellt hat.¹²³⁾ Allerdings bemühte sich dieses Geschlecht wie andere auch, den Familienzusammenhalt mit verschiedenen Mitteln – wie Verträgen und Treffen – erneut zu stärken.¹²⁴⁾ Bei allen Unterschieden des Wohn- und Lebensstils trugen somit letztlich niederadlige wie hochadlige Familien gleichermaßen der Erfahrung Rechnung, daß man die Einheit am ehesten bewahren konnte, indem man sich räumlich trennte.

ABSCHLIESSENDE ÜBERLEGUNGEN. ZUR NOTWENDIGKEIT DES VERGLEICHS

Gewisse Parallelen der Haushalts- und Wohnformen lassen sich quer durch die Milieus von Hoch- und Niederadel wohl aufzeigen, etwa in dem Sinne, daß auf Adelsitzen die

120) Burgfriedebrief der von Guttenberg 1370, zitiert nach RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 512; SPIESS, Burgfrieden (wie Anm. 117), hier S. 193f.; Elsbet ORTH, Probleme der Zusammenarbeit zwischen Territorialherrschaft und Reichsstadt im 15. Jahrhundert am Beispiel der Ganerbschaft Hattstein, in: Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst 55 (1976), S. 5–38, hier S. 12f.; Friedrich Karl ALSDORF, Untersuchungen zur Rechtsgestalt und Teilung deutscher Ganerbenburgen (Rechtshistorische Reihe 9), Frankfurt am Main/Bern/Cirencester 1980, S. 94–97; MAURER, Burgen (wie Anm. 8), S. 118.

121) ORTH, Ritter (wie Anm. 118), S. 58–60, 70; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 182–184.

122) Vgl. die vorige Anm. Zur Beschaffenheit von Edelsitzen in Dörfern Christine REINLE, Wappengenossen und Landleute. Der bayrische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung, in: Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. von Kurt Andermann/Peter Johaneck (Vorträge und Forschungen 53), Stuttgart 2001, S. 133.

123) RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 184; DERS., Herrschaftsintensivierung und Verwaltungsausbau ritterschaftlicher Familien Frankens im 16. Jahrhundert, in: Rittersitze, hg. von Andermann (wie Anm. 60), S. 111–140, hier S. 118f.

124) RUPPRECHT, Herrschaftswahrung (wie Anm. 3), S. 185f.

herrschenden Familien mit ihrem Personal »Haushaltsgemeinschaften mit Familiencharakter«¹²⁵⁾ darstellten. Tatsächlich unterschieden sich die Gemeinschaften aber beträchtlich, wie an einzelnen Details – von Abweichungen der Ehedauer über Arrangements für Witwen und künftige Nachfolger bis zur Frage von Mobilität bzw. kontinuierlichem Wohnen – erörtert wurde. Das Bild würde sich noch weiter ausdifferenzieren, wenn die in dieser Studie getroffene Auswahl an Untersuchungsaspekten um weitere ergänzt würde. Dazu in aller Kürze einige Anregungen: Während hier nur einzelne Beziehungskonstellationen zur Sprache kommen konnten, ließe sich mit einer systematischen Analyse weiterer Sektoren des sozialen Geflechts genauer ermitteln, welche Positionen die Einzelnen im Familien- und Haushaltsgefüge einnahmen und wie das Beziehungssystem verschiedener Individuen und Gruppen funktionierte. Nähere Betrachtung lohnen dabei unter anderem die stabilen emotionalen Bindungen zwischen Angehörigen adliger Familien und Haushaltsmitgliedern aus dem Personal, die offenbar zu einem von Fluktuation, hierarchischer Orientierung, innerer und äußerer Distanz bestimmten Familienmodell »paßten« – einem Modell, das möglicherweise im Hochadel rigider durchgesetzt wurde als im niederen Adel. Nachzugehen ist auch dem Fragenkomplex, mit welchen Tätigkeiten adlige und nichtadlige Frauen an der Hauswirtschaft beteiligt waren und welche Bedeutung die Frauenarbeit hatte.¹²⁶⁾ Auf diesem Gebiet dürften sich hoch- und niederadlige Haushaltungen wesentlich unterschieden haben.

Was schließlich immer noch aussteht, ist die Beschäftigung mit adligen Familien und Haushalten innerhalb eines großen komparatistischen Rahmens, wie er oben im Zusammenhang mit demographischen Fragen kurz angesprochen wurde. Die Erstellung eines Rasters, anhand dessen ein festgelegtes Set von Fragen nach Typen und Funktionen, Ordnungen und Strategien, Terminologien und Klassifizierungen, Bildern und Symbolen, Kommunikations- und Sprachstilen, um nur einige Parameter zu nennen, systematisch für verschiedene Stände, Schichten, Lebenswelten und zwar in mehreren zeitlichen Schnitten durchdekliniert wird, wirft zweifellos methodische Probleme auf und ist nur im ansätze- und disziplinenübergreifenden Zusammenspiel zu realisieren. Ein solches Unternehmen erscheint jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unentbehrlich für weiterführende Forschungen.

125) MITTERAUER, *Mittelalter* (wie Anm. 8), S. 269.

126) Franz Irsigler hat am Beispiel der Burg Drachenfels die »außerordentliche Bedeutung der Frauenarbeit«, die von der Burggräfin bis zu den Mägden und Lohnarbeiterinnen in der Landwirtschaft verortet wurde, hervorgehoben: Franz IRSIGLER, *Die Wirtschaftsführung der Burggrafen von Drachenfels im Spätmittelalter*, in: *Bonner Geschichtsblätter* 34 (1982), S. 87–116, hier S. 97.